Die Geldfälschungsverbrechen nach dem Entwurf 1927

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität

in

Tübingen

Vorgelegt von

WILHELM PAULUS

Referendar beim Amtsgericht Stuttgart I

Dezember 1927

Referent: Professor Dr. A. Schoetensack

1928

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Seite

Vorwort 7
§ 1 Geschichtliches 8
§ 2 Die systematische Stellung der Geldfälschungsverbrechen . . . 12

Hauptteil.

1. Kapitel.

Vorbemerkung 15
§ 3 Der Gegenstand der Geldfälschungsverbrechen 15

2. Kapitel.

Die einzelnen Geldfälschungsverbrechen.

§ 4 Die Geldfälschung 18
§ 5 Die Münzverringerung 23
§ 6 Die Weitergabe falschen oder verringerten Geldes 26

3. Kapitel.

§ 7 Die Wertzeichenfälschung 28

4. Kapitel.

§ 8 Unbefugtes Inverkehrbringen verzinslicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber 34

5. Kapitel.

Die strafbaren Vorbereitungshandlungen.

§ 9 Die Fälle des § 220 37
§ 10 Die Fälle des § 398 40

6. Kapitel.

§ 11 Das räumliche Geltungsgebiet der §§ 215 und 216 Abs. 4 und die unterlassene Verbrechensanzeige 41

7. Kapitel.

Die strafrechtlichen Folgen.

§ 12 Die Strafe 43
§ 13 Die Einziehung 46

8. Kapitel.

§ 14 Die Geldfälschungsverbrechen im ausländischen Recht 48

9. Kapitel.

§ 15 Ergebnisse 50

Einleitung.

Vorwort.

Unter der Fülle der rechtswidrigen Handlungen sind wenige, durch die der Einzelne, sowohl wie die Allgemeinheit so sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, wie durch die Geldfälschungsverbrechen. Der Grund dafür liegt in der Eigenart der Natur des Geldes, das als allgemeines Tauschmittel, als Wertmesser und gesetzliches Zahlungsmittel eine Bedeutung besitzt, an die diejenige irgend eines anderen Gutes nicht im entferntesten heranreicht. —

Aus der Wichtigkeit des Verbrechensobjekts folgt die Gefährlichkeit des Verbrechens.

Bei der Aufstellung von Rechtssätzen zur Bekämpfung der Geldfälschungsverbrechen muß sowohl der besonderen Gefährlichkeit des Delikts als auch der Eigenart des Verbrechensobjekts Rechnung getragen werden. Es lassen sich demnach zwei Grundforderungen aufstellen, denen eine Strafgesetzgebung über die Geldfälschungsverbrechen zu genügen hat:

1. Die Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Verbrechens trifft, müssen in Anbetracht der Gefährlichkeit desselben von abnormer Schärfe sein. 2. Mit Rücksicht auf den Zweck der Institution des Geldes dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die die Erreichung dieses Zwecks nicht erschweren.

§ 1.

Geschichte der Geldfälschungsverbrechen.

Der Entwurf 1927 greift bei seiner Behandlung der Geldfälschungsverbrechen zunächst auf die Regelung zurück, die dieselben im geltenden StGB. gefunden hatten und baut damit auf derselben Grundlage wie dieses weiter; er geht also in seinen Wurzeln zurück auf das preußische StGB., den Code pénal von 1810, das preußische allgemeine Landrecht, die Constitutio Criminalis Carolina, die deutschen Volksrechte und das italienische Recht, das seinerseits eine Abwandlung des alten römischen Rechts darstellt.

Entsprechend ihrer nur mittelbaren Bedeutung für die Ausgestaltung des E. 1927 soll die Behandlung, die die Geldfälschungsverbrechen in den älteren Gesetzen gefunden haben, hier auch nur kurz und nur insoweit, als sie zum besseren Verständnis der Neuregelung erforderlich ist, berücksichtigt werden. Die Regelung im geltenden Recht soll später bei der eingehenden Besprechung der einzelnen Deliktsfälle jeweils Berücksichtigung finden.

In Rom ergingen, soweit uns bekannt, die ersten Anordnungen hinsichtlich der an den Münzverkehr anknüpfenden Unredlichkeiten in der marianischen Zeit; es wurde damals durch Edikt des Praetors Marius Gratidianus eine Strafklage aufgestellt, die aber entsprechend ihrem Wesen als Strafklage nur sehr mangelhaften Schutz gewährte und praktisch von geringerer Bedeutung war, als die zu gleicher Zeit in Rom eingerichteten sogenannten Probierstätten, die dem Publikum die Feststellung der Echtheit oder Unechtheit des einzelnen Geldstücks erleichterten und für die Bekämpfung der Münzdelikte wertvolle Dienste leisteten.

In den ordentlichen Kreis des Strafrechts wurden die Münzfälschungsverbrechen erst durch die „lex Cornelia testamentaria nummaria", später als „lex Cornelia de falsis" bezeichnet, aufgenommen. Sie waren nunmehr mit festen Prozeß und gesetzlicher Strafe belegt. — Im einzelnen behandelt die lex Cornelia de falsis folgende Fälle der Münzfälschung:

1. Die Wertverringerung der Landesmünze durch Beschneiden oder ähnliche Manipulationen.

2. Private Anfertigung von Geldstücken, welche die Landesmünze nachahmen, selbst wenn sie derselben gleichwertig sind.

3. Wissentliche Ausgabe gefälschter Münzen; ferner zwei weitere in den heutigen Strafgesetzbüchern nicht mehr im Rahmen der Geldfälschungsverbrechen behandelten Delikte:

4. Die wissentliche Zurückweisung echter Reichsmünzen und

5. Die Unterschiebung einer minderwertigen Metallmasse in dem Goldbarrenverkehr durch Legierung.

Die angedrohten Strafen waren hart; sie bestanden ursprünglich meist in Verbannung aus Italien; später in Deportation nebst Vermögenskonfiskation bei Personen der besseren Stände und in Zwangsarbeit und Lebensstrafen bei geringeren Leuten.

Im großen ganzen ist die lex Cornelia de falsis auch für die Folgezeit, allerdings unter wesentlicher Erweiterung der einzelnen Fälle, maßgebend geblieben. In der Zeit nach Constantin wurde die Anfertigung falscher Münzen als „Anmaßung magistratischer Befugnisse" als crimen majestatis aufgefaßt und mit dem Feuertod bestraft. — Daß die Behandlung der Münzverbrechen im römischen Recht keine tiefergehende Ausbildung erfahren hat, ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß durch die Zusammenfassung der Münzfälschungsverbrechen mit den anderen Fälschungsdelikten, insbesondere der Testaments- und sonstigen Urkundenfälschung in einem Gesetz eine selbständige Entwicklung stark beeinträchtigt wurde. Durch die spätere Behandlung als crimen laesae majestatis wurde dann vollends jede weitere Entwicklung unmöglich gemacht.

Die älteren deutschen Rechte waren für die fernere Ausbildung des Instituts von geringerer Bedeutung. Sie interessieren hier hauptsächlich wegen der systematischen Stellung der Münzverbrechen, die sie durchweg in die Rubrik der Staatsverbrechen einreihten; sie brachten damit zum Ausdruck, daß sie als Objekt des Verbrechens das königliche oder kaiserliche Münzrecht bzw. das Privilegium der Richter, Herren und Städte, welchen das Münzrecht im engeren oder weiteren Umfange übertragen worden war, betrachteten. Daraus erklärt sich auch die besonders harte Strafe, mit der sie diese Delikte belegten; sie bestand meist im Feuertod, in leichteren Fällen im Verlust der Hand.

Eine sehr gute, eingehende Behandlung haben die Münzverbrechen in der CCC. erfahren. Sie geht aus von Gedanken, die im deutschen Recht entwickelt sind, verwendet aber dabei auch brauchbare Anregungen aus fremden Rechten, insbesondere aus dem römischen Recht. Die PGO. unterscheidet drei Hauptfälle von Münzverbrechen; sie bestimmt in Artikel 111: „In dreierley weiss wurd die müntz gefelscht: Erstlich, wann eyner betrieglicher weiss eyns andern zeychen darauf schlecht; zum andern, wann eyner unrecht metall darzu setzt; zum dritten, so eyner, der müntz jre rechte schwere geuerlich benimmt."

In der Behandlung weicht die Carolina nicht unwesentlich von den bisherigen Gesetzbüchern ab. Vor allem geht sie, was die Systematik anbelangt, auf die lex Cornelia de falsis zurück: der Gesichtspunkt des Majestätsverbrechens ist in der CCC. vollkommen verschwunden und von dem der Fälschung verdrängt [1]). Dann aber erfährt das Delikt insofern eine ganz andere Ausgestaltung, als es anolog der Urkundenfälschung zu einem zweiaktigen wird; außer den oben aufgeführten dreierlei Arten von Handlungen ist zur Vollendung des Münzverbrechens erforderlich, daß der Fälscher oder derjenige, der sich die Münze verschafft hat, diese „geuerlich und bosshaftiglich dem nechsten zu nachteyl wissentlich ausgibt." Für diese Verbrechen behält die CCC. die Strafe des Feuertodes bei. — Von der Münzfälschung scharf geschieden wird in der CCC. das Münzen „on habende freiheyt", d. h. die Anmaßung des Münzrechts, die in den älteren deutschen Rechten als Haupt- und Grunddelikt behandelt und mit der schwersten Strafe belegt war. Die Carolina mißt dieser Verbrechensart, die heute aus den Strafgesetzbüchern vollkommen verschwunden ist, nurmehr geringe Bedeutung bei und bestimmt für sie auch nur eine geringere Strafe. Dies ist unter anderem ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Cornelia die Münzverbrechen nicht mehr als Staatsverbrechen behandelt.

Die Folgezeit kennzeichnet sich durch eine lebhafte Entwicklung der Satzungen über Münzdelikte, die, wenn sie auch zum großen Teil in einer gesunden Fortbildung derselben bestand, dennoch vielfach eine der Herausstellung der Grundbegriffe dieser Delikte abträgliche Vermischung der einzelnen Deliktstatbestände brachte. Ihren Niederschlag fand diese Entwicklung in der deutschen Landesgesetzgebung der Jahre 1751 ff.

Ohne im folgenden auf die einzelnen Gesetze einzugehen, ist zu ihnen auszuführen: In allen in dieser Zeit entstandenen Gesetzbüchern finden sich zwei Delikte nicht wieder:

1. Die Anfertigung echten Geldes von zu geringem Feingehalt;
2. Die Anmaßung des Münzrechts.

Letzteres ist ein Zeichen dafür, daß der Fälschungsgedanke bei der Behandlung nunmehr in den Vordergrund gestellt wird. Darüber darf der Umstand nicht hinwegtäuschen, daß das bei manchen Gesetzen nicht in augenfälliger Weise, durch eine entsprechende Einreihung des Verbrechens, zum Ausdruck gebracht ist. Eine Ausnahme macht allein das preußische Landrecht, das die Münzdelikte als Staatsverbrechen in einem besonderen Ab-

[1]) a. A. Hälschner II., S. 571.

schnitt mit der Überschrift: „Von Anmaaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staates" behandelt.

Im übrigen treten uns die Münzfälschungsdelikte in diesen Gesetzbüchern meist als zweiaktige gegenüber: Es wird zur Vollendung des Delikts außer der Fälschung auch noch das Ausgeben der Falsifikate gefordert. Nur vereinzelt z. B. in Bayern, Braunschweig und Hessen ist das nicht der Fall; dann wird aber das der Fälschung nachfolgende Ausgeben des Falschgeldes als Strafschärfungs- oder Straferhöhungsgrund berücksichtigt. Einzig in Preußen und in der Theresiana wird der Anwendung des faschen Geldes scheinbar keinerlei Beachtung geschenkt; in Wirklichkeit ist sie aber auch hier von Bedeutung und zwar insofern, als die Praxis, wenigstens in Preußen, bei den Münzdelikten eine besondere Schuldgestaltung verlangte und die Fälschung nur dann bestrafte, wenn sie in der Absicht erfolgt war, die Münzen auszugeben.

Eine Neuerung war, daß in diesen Gesetzen die Verwertung des Falschgeldes besonders eingehend geregelt und auch dann bestraft wurde, wenn das Geld als echt empfangen, als unecht erkannt und dann ausgegeben worden war. —

Neue Schwierigkeiten entstanden für alle Rechte, mit der Schöpfung des Papiergeldes; daß die Fälschung desselben nicht weniger verlockend und auch gefährlicher war als die des Hartgeldes, bedarf kaum der Erwähnung. Es ergab sich deshalb die Frage, wie diesem neuen Fälschungsverbrechen entgegengetreten werden konnte. Die bestehenden Gesetze boten dazu kaum eine Möglichkeit, da sie alle nur von der M ü n z fälschung handelten und somit auf die P a p i e r g e l d fälscher nicht direkt angewendet werden konnten. Man half sich durch eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Münzfälschung soweit dies möglich war, und die einzelnen Rechtsordnungen es gestatteten, im übrigen aber erfolgte allenthalben bald eine neue gesetzliche Regelung.

Diese beschränkte sich zunächst in korrekter Weise auf das Papier„geld", um dann aber bald auch andere Wertpapiere in ihren Kreis einzubeziehen; bei der Verschiedenheit der Natur des Geldes und der Urkunde, die ein Forderungsrecht verbrieft, ein außerordentlicher Mißgriff, an dessen Folgen wir bis heute noch zu tragen haben.

Der weitere Verlauf dieser Entwicklung brachte später dann auch noch eine Aufnahme der Briefmarken in den Kreis der dem Geld gleichgestellten Papiere (so namentlich im sächsichen Recht).

Dies war der Stand der Gesetzgebung zur Zeit des Erlasses des geltenden Strafgesetzbuches.

§ 2.

Die systematische Stellung der Geldfälschungsverbrechen.

Die Frage der Zugehörigkeit der Geldfälschungsverbrechen zu einer größeren Verbrechensgruppe ist in der Wissenschaft von jeher äußerst umstritten; trotzdem ist es bis heute nicht gelungen, eine allgemein befriedigende Lösung derselben zu finden.

Nun ist zu sagen, daß die Einreihung der Verbrechenstatbestände im besonderen Teil nicht von so weitgehender Bedeutung ist, wie es nach zahlreichen Bemühungen der Wissenschaft vielleicht scheinen könnte. Immerhin ist es aber auch nicht völlig gleichgültig, in welchem Zusammenhang die einzelnen Verbrechen ihre Behandlung finden, und eine falsche Gruppierung kann leicht eine Verdunkelung von Zusammenhängen zur Folge haben, deren klare Erkenntnis für die Praxis von großer Wichtigkeit ist.

Es sollen daher die hauptsächlichsten von der Wissenschaft angestellten Gruppierungsversuche, wenigstens in Kürze, auch im Folgenden erwähnt werden:

Eine verbreitete Ansicht reiht die Geldfälschungsverbrechen in eine Gruppe von Verbrechen ein, deren gemeinsames Angriffsobjekt die sogenannte „publica fides" ist [2]). Zu dieser publica fides nahm man seine Zuflucht, als man die Notwendgikeit einsah, die bislang alle Verletzungen der Rechtspflicht „zur Beobachtung einer gewissen Wahrhaftigkeit und Redlichkeit gegen Mitbürger und Staat" zusammen behandelten Verbrechen Betrug und Fälschung voneinander zu trennen. — Das Mittel bot die Annahme der publica fides als Angriffsobjekt, eines vieldeutigen Begriffs, unter dem die verschiedenen Anhänger dieser Lehre sehr Verschiedenartiges verstehen. Das hat zur Folge, daß auch der Kreis, der gegen die publica fides gerichteten Verbrechen von den einzelnen Vertretern ganz verschieden umgrenzt wird. Schon dieser Umstand genügt aber, um zu zeigen, daß eine brauchbare Lösung der Frage damit nicht gefunden war.

Eine neue Theorie entwickelte deshalb Gerland [3]) der zu dem Ergebnis kommt, daß eine innere Verwandtschaft zwischen den Geldfälschungsverbrechen und irgend einem anderen Delikt überhaupt nicht bestehe, daß demnach die Geldfälschungsverbrechen eine Gruppe für sich bilden; er begründet das folgendermaßen:

Nach ihm ist Objekt eines Verbrechens eine concrete, bestimmte Rechtseinrichtung. Alle Verbrechen, die sich gegen ein und die-

---

[2]) So insbesondere Hälschner und Merkel.
[3]) Gerichtssaal 59, s. S. 81 ff.

selbe Rechtseinrichtung wenden, sind miteinander verwandt, und bilden eine Gruppe. Gegen welche Rechtseinrichtung wenden sich nun die Geldfälschungsverbrechen?

1. Nicht gegen die Münzhoheit des Staates, denn diese ist ein subjektives Recht und als solches unverletzlich (das subjektive Recht ist ein Handeln d ü r f e n Dritten gegenüber; durch das Delikt kann nur das Handeln k ö n n e n ausgeschlossen werden). Sie gehören also nicht zu der Gruppe der Staatsverbrechen.

2. Auch nicht gegen verschiedene Interessen, denen durch die Geldfälschungsverbrechen zuwider gehandelt wird (z. B. das Vermögensinteresse des Einzelnen), denn sie sind nach Gerland als Motive ebenfalls unverletzlich, sodaß die Geldfälschungsverbrechen auch nicht eine Gruppe z. B. mit dem Betrug bilden können.

3. Gegen die publica fides können sie sich schon deshalb nicht wenden, weil sie gar keine Rechtseinrichtung ist.

4. Es bliebe noch die Möglichkeit der Einreihung in die große Gruppe der Fälschungsdelikte. Hier gibt Gerland zwar zu, daß das Mittel, mit dem der rechtswidrige Angriff durchgeführt wird, mit den andern in der großen Fälschungsgruppe gleichartig erscheine, da die Gegenstände, auf welche sich die verletzten Rechtseinrichtungen beziehen, gewisse äußerliche übereinstimmende Merkmale besitzen, daß aber nach dem Mittel des Angriffs sich eine Deliktsgruppe nicht konstruieren lasse. Innerlich verwandt seien die Urkunden und die Gelddelikte aber nicht, da das Objekt der Delikte in beiden Gruppen ein durchaus verschiedenes sei: Bei den Gelddelikten die „Rechtseinrichtung der Zirkulationsmittel", bei den Urkundendelikten „die Rechtseinrichtung des Verkehrs mit Schriftstücken".

Die Ansicht Gerlands befriedigt in keiner Weise, sie wird deshalb von der herrschenden Lehre auch abgelehnt.

Anders die Lösung von Binding [4]). Binding geht davon aus, daß er die Objekte, mit denen Fälschungsdelikte begangen werden können, zusammenstellt; er findet, daß es lauter Objekte sind, die den Beweis betreffen. Diese Objekte teilt er in Beweismittel i. e. S., d. s. persönliche Aussagen, mündliche oder schriftliche oder auch Tatsachen und Beweiszeichen, d. s. symbolische Wahrheits- oder Echtheitsbehauptungen; zu den letzteren gehört auch das Geld.

Alle Delikte, die mit diesen Objekten begangen werden, sind Angriffe auf den Beweis; denn der deliktische Angriff konzentriert sich nicht auf die Mittel zum Beweis, sondern auf die Verwendung des Mittels zum Zweck, auf den Beweisakt. — Das angegriffene

[4]) Vgl. S. 108 ff.

Rechtsgut ist „die durch Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung“ (Binding S. 115).

Binding kommt damit auf eine große Gruppe der „Beweisdelikte“, die die Geld-, Eides- und Urkundsdelikte, die Maß-, Gewichts-, Stempel- und Markenfälschungen, die Grenz- und Wasserstandszeichen-Fälschungen und die falschen und unwahren Warenbezeichnungen enthält.

Diese Theorie ist die befriedigendste und bietet auch die weitaus besten Ergebnisse; sie ist von der herrschenden Lehre im großen ganzen angenommen.

Der E. 27 hat sich nicht ausgesprochen zu ihr bekannt; immerhin behandelt aber auch er die Geldfälschungsverbrechen im unmittelbaren Anschluß an die Urkundenfälschung.

Hauptteil.

1. Kapitel.

Vorbemerkung.

Einleitend ist zu der Behandlung der Geldfälschungsverbrechen im E. 27 zu bemerken: Der Entwurf baut auf den Vorschriften des geltenden Rechts auf; er erstrebt eine Vereinfachung seiner Tatbestände, einen den heutigen Verhältnissen entsprechenden Ausbau seiner Grundgedanken und eine Angleichung der Tatbestände der Geldfälschungsverbrechen an diejenigen der Urkundenfälschung, soweit nicht etwa eine erforderliche abweichende Behandlung der Geldfälschungsverbrechen dem im Wege steht.

§ 3.

Der Gegenstand [5]) der Geldfälschungsverbrechen.

Die Überschrift zum gesamten 15. Abschnitt lautet „Falschmünzerei". Da der Sprachgebrauch unter „Münzen" nur Hartgeld versteht, die Geldfälschungsdelikte heute aber ebenso an Papiergeld wie an Münzen begangen werden können, ist diese Bezeichnung zu eng und nur als Überbleibsel aus der Zeit zu erklären, wo nur die Münzen Geld waren. Es wäre angebracht gewesen, den heutigen Verhältnissen entsprechend den Abschnitt mit „Geldfälschung" zu überschreiben.

Gegenstand der Geldfälschungsverbrechen in dem oben erwähnten Sinne ist das „Geld". Eine Begriffsbestimmung des Geldes findet sich aber im Entwurf ebenso wenig wie im geltenden StGB. Man wird daher der weiteren Untersuchung, die in der Wissenschaft ausgebildete und von der Praxis angenommene Definition

[5]) Im Folgenden soll unter „Gegenstand" nicht das eigentliche Objekt der Geldfälschungsverbrechen, d. i. der Beweisakt (Binding), sondern lediglich das Mittel zum Beweis verstanden werden.

zugrunde legen müssen, die besagt: „Geld ist jedes vom Staat oder von einer durch ihn dazu ermächtigten Stelle als Wertträger beglaubigte, zum Umlauf im öffentlichen Verkehr bestimmte Zahlungsmittel, ohne Rücksicht auf eine Annahmepflicht [6]). Wesentlich ist demnach vor allem die rechtliche Anerkennung eines Zahlungsmittels als Geld und die Beglaubigung dieser Anerkennung auf dem Zahlungsmittel durch den dazu Berufenen. Deshalb unterfallen z. B. Muscheln und Perlen nicht dem Schutz der §§ 215 ff. Ebenfalls unterfallen ihm aber nicht die Spielmünzen und Erinnerungsmünzen, weil sie nicht für die Zirkulation bestimmt sind und das Fabrikgeld etc., weil es nicht vom Staat oder einer von ihm ermächtigten Stelle als Wertträger beglaubigt ist. Geld in diesem Sinne ist auch nicht das „verrufene", d. h. von dem Berechtigten außer Kurs gesetzte Geld, es sei denn, daß es von den Einlösungskassen noch in Zahlung genommen wird; in diesem Fall besteht ein Bedürfnis, ihm nach wie vor den erhöhten strafrechtlichen Schutz zuteil werden zu lassen [7]).

Geld im Sinne des 15. Abschnitts ist inländisches und ausländisches Geld (§ 223 Abs. 1), und zwar ausländisches auch dann, wenn sein Umlauf in Deutschland verboten ist, wie sich aus der oben gegebenen Begriffsbestimmung und dem Zweck der ganzen Vorschriften ergibt. Gleichgültig ist der Stoff, aus dem das Geld hergestellt ist; der Entwurf stellt das im Gegensatz zum geltenden StGB. ausdrücklich fest (§ 223 Abs. 1); danach wäre auch das während der Inflationszeit von einzelnen Städten usw. ausgegebene Ton- und Porzellangeld etc., bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Geld im Sinne des Abschnitts, was bisher nicht unbestritten war. Daß das Objekt der Münzverringerung nur Metallgeld sein kann, braucht nicht erwähnt zu werden.

Dem Geld werden durch § 223 Abs. 2 die wichtigsten Wertpapiere in der Behandlung gleichgestellt; der Entwurf folgt damit dem Vorgang des geltenden StGB. und einiger früherer deutscher Gesetze. Ob die Regelung glücklich ist, muß bezweifelt werden, denn abgesehen davon, daß das Geld mit seinem Prägezeichen und die Urkunde, die ein Forderungsrecht verbrieft, viel zu verschiedenartig sind, um Gegenstände desselben Verbrechens bilden zu können, stehen auch, entsprechend ihrer verschiedenen Natur, die dem Verkehr durch die Urkundenfälschung drohenden Gefahren in keinem Verhältnis zu denen, die für ihn die Geldfälschung bedeutet. Das ergibt sich, abgesehen davon, daß der „Umlauf" [8]) an

---

[6]) Gerland im G.S. Bd. 59, S. 128, R.G.St. Bd. 58, S. 256.
[7]) So auch Binding S. 314, a. M. Gerland S. 133.
[8]) Der Ausdruck ist nicht genau!

solchen Wertpapieren unvergleichlich viel kleiner ist als der von Geld, auch schon daraus, daß normalerweise ein Besitzwechsel bei den hier in Frage stehenden Wertpapieren sich gar nicht direkt vollzieht, sondern nur durch Vermittlung einer Bank zustande kommt (das Papier „zirkuliert" nicht). Wenn man aber weiß, mit welcher Vorsicht und Genauigkeit hier jedes ein- und ausgehende Effektenstück geprüft wird, dann sieht man, mit welch unvergleichlich viel größeren Schwierigkeiten der Fälscher dieser Urkunden zu kämpfen hat als der Geldfälscher, und man sieht dann auch, daß es überflüssig war, diesen Papieren die bevorzugte Behandlung des Geldes zuteil werden zu lassen. Wenn der Entwurf aber eine Behandlung dieser Papiere bei den Geldfälschungsverbrechen für angezeigt hält, dann ist es richtig, diese nicht auf die „an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassenen" zu beschränken, wie v. Weber im G.S. 93, S. 160, vorschlägt; es würden dadurch alle Papiere des Freiverkehrs nicht die bevorzugte strafrechtliche Behandlung genießen, und doch sind gerade sie die Papiere, die noch am ehesten unmittelbar auf andere übertragen zu werden pflegen.

Im einzelnen sind es meist dieselben Wertpapiere wie im geltenden Strafgesetzbuch, die der Entwurf hier berücksichtigt sehen will. Neu hinzugekommen sind namentlich die durch Blankoindossament übertragbaren Schuldverschreibungen. Das ist zu billigen, weil es in der Praxis bei der Übertragung so gut wie keinen Unterschied macht, ob ein Inhaber- oder ein blankoindossiertes Orderpapier begeben wird; stellt man schon die Inhaberpapiere dem Geld gleich, so muß dies notwendig auch mit diesen geschehen. — Was die Inhaberschuldverschreibungen anbelangt, so ist Voraussetzung ihres Schutzes, daß sie von einem zur Ausgabe Berechtigten ausgestellt sind. Wer zur Ausgabe berechtigt ist, das bestimmt der Staat, in dessen Gebiet die Inhaberschuldverschreibung zur Ausgabe gelang. Immer sind also geschützt die von einem Staat ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen; bei den anderen, d. h. den von Privaten oder juristischen Personen ausgegebenen, muß dagegen im Einzelfall die Ausgabeberechtigung geprüft werden. In Deutschland ist maßgebend hauptsächlich die Bestimmung des § 795 BGB. Die im E. 25 versuchte Angleichung des Wortlauts der Bestimmung an § 795 BGB. wurde im E. 27 wieder aufgegeben, um auch den nicht unter § 795 BGB. fallenden Inhaberschuldverschreibungen, d. s. diejenigen, die nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten (Reichsgesetz vom 23. 6. 1923), den erhöhten strafrechtlichen Schutz zu sichern.

Neu hinzugekommen sind ferner die Zertifikate, unter denen aber nichts anderes zu verstehen ist als Interimsscheine; es soll

durch die besondere Erwähnung der Zertifikate wohl nur dem Umstand Rechnung getragen werden, daß es mancherorts üblich ist, für „Interimsschein" den Ausdruck „Zertifikat" zu gebrauchen. Nicht mehr enthalten sind in der Aufzälung des Entwurfs dagegen die „Quittungen", weil damit ebenfalls nur gewisse Interimsscheine bezeichnet zu werden pflegten.

2. Kapitel.

Die einzelnen Geldfälschungsverbrechen.

§ 4.

Die Geldfälschung.

Wie überhaupt, so macht sich besonders in § 215 des Entwurfs das Streben nach Vereinfachung des Ausdrucks und nach Vermeidung der bisherigen kasuistischen Fassung geltend. Die langatmigen Tatbestände der §§ 146, 147 des geltenden Strafgesetzbuchs finden hier eine knappe, klare Zusammenfassung, wobei der Entwurf in der Wahl des Ausdrucks sich eng an die Ausdrucksweise im 14. Abschnitt (Urkundenfälschung) anlehnt.

Inhaltlich unterscheidet sich die Neuregelung nur wenig von der des geltenden Rechts. Die Änderungen des Entwurfs bestehen vornehmlich in einer kleinen Erweiterung des Tatbestands durch die Einbeziehung des Sichverschaffens von falschem und verfälschtem Geld, in der Absicht, daß es als echt in Verkehr gebracht werde, und durch die Bestrafung der vorsätzlichen Falschgeldverbreitung schlechtweg, ferner in der Streichung einiger entbehrlicher ausdrücklicher Strafandrohungen, so vor allem für die Veränderung verrufenen Geldes (vgl. § 146 StGB.) und die Einfuhr falschen und verfälschten Geldes aus dem Ausland zum Zwecke der Verbreitung (§ 147 StGB.) und außerdem in der Beseitigung einzelner Ausdrücke, die im geltenden Recht zu Streit Anlaß gegeben haben, so namentlich auch der Worte „nachmachen", „gebrauchen" (§ 146 StGB.) und „verbreiten" (§ 147 StGB.).

Im einzelnen behandelt der § 215 des Entwurfs die drei Tatbestände der Geldfälschung i. e. S., der Falschgeldhehlerei und der Falschgeldverbreitung.

I. Der Tatbestand der Geldfälschung i. e. S. lautet nach § 215: „Wer Geld in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß es als echt

in Verkehr gebracht werde ..." Das Delikt kann nach dem Entwurf somit auf zweierlei Weise begangen werden, entweder

1. durch Herstellung falschen Geldes oder
2. durch Verfälschen echten Geldes.

ad 1. Die erste Form der Geldfälschung i. e. S. besteht also in der Herstellung falschen Geldes, d. h. eines Gegenstandes, der nicht Geld ist, der aber durch seine Gestalt geeignet ist, den Anschein zu erwecken, als ob er Geld wäre. Daraus ergibt sich zunächst, daß es nicht erforderlich ist, daß das Falschstück die Nachbildung eines gegenwärtig oder früher umlaufenden Geldstücks darstellt; ist das Falsifikat die Nachbildung eines solchen, so ist es gleichgültig, ob diese einen gewissen Grad von Ähnlichkeit mit dem Vorbild aufweist oder nicht [9]). Nicht einmal das darf gefordert werden, daß der vorgebliche Emittent des Geldstücks überhaupt existiert, denn auch Phantasiegeld ist ebenso geeignet, den Anschein echten Geldes zu erwecken, wie jedes andere Falsifikat.

Gleichgültig ist der Stoff, aus dem das Falschgeld hergestellt wird, ebenso wie es gleichgültig ist, ob er schon bearbeitet ist oder nicht. Die Veränderung verrufenen Geldes, sowie diejenige bereits im Umlauf befindlichen Falschgeldes, stellt einen ganz gewöhnlichen Fall der Geldfälschung dar [10]).

Die Handlung kann in jeder Tätigkeit bestehen, die geeignet ist, dem Stoff das Aussehen von Geld zu geben; unerheblich ist, ob diese mit Maschinen oder mit Werkzeugen ausgeführt wird.

ad 2. Die zweite Form der Geldfälschung besteht im Verfälschen echten Geldes. Gegenstand des Delikts ist also echtes Geld; wird falsches oder verrufenes Geld „verfälscht", so liegt nicht Geldverfälschung, sondern Geldfälschung im engeren Sinne vor (s. oben). Das „Verfälschen" kann auf verschiedenste Weise erfolgen, und zwar durch jede Veränderung echten Geldes, durch die ihm der Schein eines anderen, meist höheren Wertes verliehen werden kann. Dieser Schein braucht nicht durch Änderung des Gepräges hervorgerufen zu werden, er kann auch auf irgendeine andere Art, z. B. durch Vergolden, zustande gebracht werden.

ad 1 und 2. Beide Formen der Geldfälschung i. e. S., die Herstellung falschen Geldes und die Geldverfälschung, sind auch im Entwurf in ihrer Grundform zweiaktige Delikte: das Delikt ist vollendet, wenn das Falschstück nach der Fälschung auch noch in Verkehr gebracht ist.

---

[9]) Der Entwurf hat absichtlich den Gebrauch des Wortes „nachmachen" vermieden, aus dem heute die herrschende Lehre das Erfordernis einer gewissen Ähnlichkeit ableitet.

[10]) So auch die herrschende Meinung.

In Verkehr gebracht ist das Falsifikat mit dem Moment, wo sich der Fälscher seiner so entäußert hat, daß er die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmöglichkeit über dasselbe verloren hat und es nunmehr die Funktion des Geldes im Verkehr ausüben kann. Unerläßlich ist also vor allem, daß der Fälscher die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmöglichkeit verloren hat; daß er sie für dauernd verliert, darf nicht verlangt werden, es genügt z. B., wenn das Falsifikat verpfändet wird. Beide Voraussetzungen sind auch dann schon gegeben, wenn der Fälscher das Falschstück einem andern übereignet und selbst den Besitz behält, ferner wenn es in einen Automaten eingeworfen wird. Durch das bloße Vorzeigen des Falschgeldes z. B., um sich den Anschein eines reichen Mannes zu geben, verliert der Fälscher aber die Verfügungsmöglichkeit nicht, das Falschgeld ist in diesem Falle also noch nicht in Verkehr gebracht [11]) [12]).

Wie oben ausgeführt, ist das Delikt mit dem Inverkehrbringen nach der Fälschung vollendet; in Anbetracht der Gefährlichkeit des Verbrechens findet aber auch hier, wie bei manchen anderen Delikten, eine Zurückverlegung des Vollendungszeitpunkts in der Weise statt, daß das Verbrechen auch schon dann vollendet ist, wenn nur die Fälschung vorliegt, diese aber in der Absicht bewerkstelligt wurde, daß das Falsifikat als echt in Verkehr gebracht werde [13]).

Damit ist die Frage der erforderlichen Schuldgestaltung angeschnitten. Voraussetzung der Bestrafung der Geldfälschung ist, daß sie vorsätzlich begangen ist [14]); eine fahrlässige Begehung der Geldfälschung ist zwar nicht undenkbar, sie wird aber äußerst selten vorkommen und keinesfalls zu einer Gefahr für den Verkehr werden können; sie ist deshalb mit Recht bei der gesetzlichen Regelung außer acht gelassen. — Die vorsätzliche Begehung der Fälschung allein genügt aber zur Bestrafung noch nicht, es muß vielmehr, wie erwähnt, noch ein weiteres hinzukommen: Die Fälschung muß in der Absicht erfolgen, daß das Falsifikat als echt in Verkehr gebracht werde. Es handelt sich also bei der Geldfäl-

---

[11]) Das Wort „gebrauchen" verwendet der Entwurf neben dem „Inverkehrbringen" nicht mehr. — Das „Gebrauchen" geht weiter als das „Inverkehrbringen" und umfaßt insbesondere auch das bloße Vorlegen und Vorzeigen von falschem Geld. Da aber kein Bedürfnis besteht, das Gebrauchen des Falschgelds, soweit es kein Inverkehrbringen ist, als Geldfälschung zu bestrafen, war es zweckmäßig, den ersteren Ausdruck zu streichen (Begr. z. V.E. v. 1909).

[12]) Vgl. zu letzterem R.G.St. 14/161.

[13]) Demnach kann, wenn das in dieser Absicht gefälschte oder verfälschte Geld später auch noch in Verkehr gebracht wird, nur nach § 215 Abs. 1 gestraft werden.

[14]) § 16 Abs. 2 E.

schung um ein sog. Delikt mit überschießender Innentendenz: Der Täter, der die Tragweite der Handlung kennt, läßt sich dadurch von ihr nicht abhalten, sondern im Gegenteil zu ihr bestimmen.

II. Der zweite Tatbestand des § 215 behandelt die sog. Falschgeldhehlerei; er lautet: „Wer sich falsches Geld in der Absicht verschafft, daß es als echt in Verkehr gebracht werde ..." Während bei der Geldfälschung der Täter selbst Anfertiger des Falschgeldes ist, hat er hier mit der Anfertigung nichts zu tun.

Falsches und verfälschtes Geld ist das in der unter I geschilderten Weise angefertigte bzw. veränderte Geld. Gleichgültig ist, ob das Geld im Inland oder im Ausland gefälscht oder verfälscht wurde [15]); das Falschgeld muß sich der Täter verschafft haben, d. h. er muß infolge eigener, darauf gerichteter Tätigkeit, das, wie ihm bekannt, falsche Geld erlangt haben [16]). Ist der Täter durch Zufall in den Besitz des Falschgeldes gekommen, oder ist es ihm ohne sein Zutun als falsch ausgehändigt worden, so kann eine Bestrafung nach § 215 Abs. 1, S. 2 nicht erfolgen (wohl aber evtl. nach § 217; es kann auch Betrug vorliegen).

Die erforderliche Schuldgestaltung ist auch hier dieselbe wie bei der Geldfälschung i. e. S. Wie oben die Fälschung, so muß hier das Sichverschaffen in der Absicht erfolgen, daß das Falschgeld als echtes in Verkehr gebracht werde. Hierin liegt eine wesentliche Abweichung des Entwurfs vom geltenden Recht, das das Verbrechen erst dann als vollendet ansieht, wenn das auf die geschilderte Weise erlangte Falschgeld in Verkehr gebracht ist, und den Fall des Entwurfs höchstens als Versuch straft. — Die Gründe, die auch bei der Falschgelhehlerei zu der Zurückverlegung des Vollendungszeitpunkts geführt haben, lassen sich dahin zusammenfassen, daß das bloße Sichverschaffen des Falschgeldes in der Absicht, daß es als echt in Verkehr gebracht werde, der Verfertigung von falschem Geld in derselben Absicht an Gefährlichkeit kaum nachsteht, und daß ferner die Intensität des verbrecherischen Willens schwerlich geringer ist, wenn der Täter eigens Anstalten trifft, um sich in den Besitz der Falschstücke zu setzen, als wenn er das Falschgeld selbst anfertigt [17]).

Das Wort „Inverkehrbringen" ist hier in demselben Sinne gebraucht wie oben bei der Geldfälschung i. e. S. [18])

---

[15]) Vgl. § 147 St.G.B.

[16]) So die herrschende Meinung, insbesodere auch R.G.St. Bd. 3, S. 815; Bd. 58, S. 412; Bd. 59, S. 79.

[17]) Begr. zu § 159 V.E.

[18]) Die Streitfragen des geltenden Rechts, die sich an das Fehlen der Worte als „echt" im zweiten Tatbestand des § 147 St.G.B. knüpfen und über den Unterschied von „Verbreiten" und „Inverkehrbringen" von Falschgeld treten im E. nicht wieder auf.

III. Der Absatz 2 des § 215 handelt von der Falschgeldhehlerei; ihr macht sich schuldig, „wer falsches oder verfälschtes Geld als echt in Verkehr bringt".

Die Bestimmung entspricht der des § 147/1 StGB., geht aber weiter als diese. — Gegenstand des Delikts ist hier wie dort falsches und verfälschtes Geld. Hierzu ist Neues nicht zu sagen. Während nach § 147 StGB. aber das Inverkehrbringen des falschen Geldes nur dann strafbar ist, wenn der Täter es selbst, und zwar ohne die Absicht, es später in Verkehr zu bringen, angefertigt oder verfälscht oder es sich verschafft hat, ist es nach dem Entwurf gleichgültig, auf welche Art und Weise der Täter in den Besitz des Falschgeldes gelangt ist, er kann es ohne die Absicht, dasselbe in Verkehr zu bringen, selbst hergestellt haben, er kann es sich irgendwie verschafft oder er kann es sonstwie, z. B. durch Zufall, erlangt haben, wenn er nur bei dem Sichverschaffen etc. wußte, daß es sich um Falschgeld handelt [19]).

In subjektiver Hinsicht ist auch hier Vorsatz erforderlich: Der Täter muß im Augenblick des Inverkehrbringens sich bewußt sein, daß das Falsifikat nachgemachtes Geld ist, und er muß ferner wissen, daß er von dem Falschstück objektiv einen derartigen Gebrauch macht, als sei dasselbe echt [20]).

Anhang zu § 4. Das Verhältnis der Geldfälschung zum Betrug und zur Urkundenfälschung.

Die Frage nach der Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen Geldfälschung, Betrug und Urkundenfälschung wurde im obigen nicht berührt. Sie erledigt sich nach dem Entwurf genau so wie nach geltendem Recht.

Im Falle des Betrugs ist sie mangels jeder inneren Verwandtschaft der beiden Verbrechen grundsätzlich zu bejahen. Wird der Betrug durch Ausgabe falschen Geldes bewirkt, so liegt immer Idealkonkurrenz vor [21]). Für die Annahme, daß die Strafe des Betrugs durch die der Geldfälschung konsumiert würde, ergeben sich aus dem Entwurf keine Anhaltspunkte.

Im Falle der Urkundenfälschung ist ebenfalls Idealkonkurrenz möglich, da die Rechtssätze über Geldfälschung volle Selbständig-

---

[19]) Hat der Täter das Geld in der Absicht, daß es als echt in Verkehr gebracht werde, gefälscht, verfälscht oder sich verschafft und bringt er es in Verkehr, dann ist er nur nach § 215 Abs. 1 zu strafen (s. oben).

[20]) Gerland S. 243/44.

[21]) Binding S. 334 III. (Die Fälle der Ideal- und der Realk. werden im E. gleich behandelt.)

keit gegenüber denen der Urkundenfälschung besitzen[22]). (Anderer Ansicht die herrschende Meinung, die annimmt, daß die Bestimmungen über die Geldfälschungsverbrechen zu denen über die Urkundenfälschung im Verhältnis der lex specialis zur lex generalis stehen.)

§ 5.

Die Münzverringerung.

Die Fälschung einer Urkunde und auch des Geldes ist auf zweierlei Weise möglich: erstens durch Fälschen i. e. S. und Verfälschen, wie das bei § 215 näher ausgeführt ist[23]), und zweitens dadurch, daß in einer Urkunde, deren Inhalt im Verkehr beweisend wirkt, eine falsche Erklärung aufgenommen, also der zu beweisende Urkundeninhalt gefälscht wird[24]). Die Geldfälschung der ersten Art ist die eigentliche Geldfälschung, wie sie der E. in § 215 behandelt; die mittelbare Geldfälschung liegt dagegen dann vor, wenn die in der Münze liegende Erklärung dadurch unrichtig gemacht wird, daß man der Münze etwas von ihrem Metallgehalt entzieht, also im Fall der Münzverringerung (§ 216).

Man könnte sich nun fragen, ob die Erwähnung der Münzverringerung als besonderen Verbrechens überhaupt ihre Berechtigung hat, nachdem feststeht[25]), daß sie nur eine besondere Art der Geldfälschung ist, oder ob es nicht wenigstens zweckmäßig gewesen wäre, sie im § 215 des E. zu behandeln, indem man den Tatbestand des § 216 in den des 215 eingearbeitet hätte.

Darauf läßt sich sagen, daß beides deshalb unterblieben ist, weil, abgesehen von der historischen Entwicklung des Vergehens der Münzverringerung, diese im Normalfall sich an Gefährlichkeit nicht mit den Verbrechen des § 215 messen kann, und es deshalb eine unberechtigte Härte bedeutet hätte, die Münzverringerung der schweren Strafe des § 215 zu unterstellen, wenn auch anerkannt wird, daß die Münzverringerung mit härterer Strafe belegt werden muß, als es im geltenden Recht geschehen ist.

Als Überschrift zu § 216 hat der E. das Wort „Geldverringerung" gewählt. So wie die Verhältnisse heute liegen, ist aber eine Verringerung nur an Hart-, insbesondere Metallgeld möglich, und es wäre deshalb wohl korrekter gewesen, wenn auch als Überschrift der im Text verwendete (allerdings etwas schwerfällige) Ausdruck

---

[22]) Binding S. 334 II.
[23]) Sog. unmittelbare Fälschung.
[24]) Sog. mittelbare Fälschung vgl. Kohler S. 221.
[25]) Die Ansicht Kohlers wird kaum bestritten.

„Metallgeldverringerung" verwendet worden wäre. Den bisher gebräuchlichen Ausdruck Münzverringerung hat der E. nicht beibehalten, weil er zu eng ist, und insbesondere das Barrengeld von ihm nicht erfaßt wird.

Entsprechend ihrer nahen inneren Verwandtschaft mit der Geldfälschung (s. oben) hat der E. sich bei der Behandlung der Münzverringerung in Gliederung und Fassung auch eng an die Bestimmung des § 215 angelehnt. Der § 216 enthält drei Tatbestände: Das Veringern von Metallgeld in der Absicht, daß es als vollwertig in Verkehr gebracht werde, das Sichverschaffen verringerten Geldes in derselben Absicht und das Inverkehrbringen verringerten Geldes als vollwertig.

1. Der erste Tatbestand behandelt das sog. Kippen. Gegenstand des Verbrechens ist Metallgeld, und zwar inländisches und ausländisches (§ 223) und ohne Rücksicht darauf, ob die Substanz Edelmetall ist oder nicht; in der Praxis wird allerdings hier nur das Geld aus Edelmetall eine Rolle spielen. Was den Begriff des „Geldes" anbelangt, so kann auf die Ausführungen auf S. 16 ff. verwiesen werden. Aus diesem ergibt sich auch, daß falsches oder verfälschtes Geld nicht Gegenstand einer Münzverringerung sein kann, weil es kein Geld im Sinne des Abschnitts ist.

Die Handlung besteht in einem Verringern des Geldes, d. h. in einer Entziehung von Metall, so daß das Geldstück nachher nicht mehr den Metallgehalt besitzt, den es zu haben vorgibt. Daraus folgt, daß die Verringerung eines Geldstücks, das ursprünglich überwertig ausgeprägt war und dessen Metallgehalt durch die Verringerung auf das normale Maß reduziert wird, auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, nach § 216 nicht strafbar ist [26]); ein Fall, der in der Praxis kaum vorkommen dürfte. Auf welche Weise der Metallgehalt entzogen wird, ob auf mechanischem oder auf chemischem Weg, ist völlig gleichgültig. Das Ausschälen von Münzen ist kein Kippen, sondern ein Fälschen unter Benützung eines eigentümlichen Materials.

Mit der Münzverringerung ist nach dem E. das Delikt bereits vollendet, wenn sie in der Absicht erfolgt ist, daß das verringerte Geld als vollwertig in Verkehr gebracht werde. Auch hier ist also der Vollendungszeitpunkt gegenüber dem geltenden Recht zurückverlegt. Die Gründe, die diese Zurückverlegung veranlaßt haben, sind dieselben, wie sie bei der Falschgeldhehlerei auf S. 21 näher dargelegt sind. Wird das verringerte Geld auch noch in Verkehr gebracht, sei es durch den Täter selbst oder durch einen Dritten

[26]) So Binding und Gerland.

(s. die Worte „daß es ...“ in § 216), so ist der Kipper trotzdem nur nach § 216, 1, S. 1 zu bestrafen [27]).

Auch dieses Delikt kann nur vorsätzlich begangen werden (§ 16 Abs. 2); darüber hinaus ist erforderlich, daß der Täter die Verringerung in der Absicht vornimmt, daß das verringerte Geld als vollwertig in Verkehr gebracht werde, d. h., daß es so in Verkehr gebracht werde, als ob es den gesetzlich vorgeschriebenen Metallgehalt noch hätte; „vollwertig“ ist also in demselben Sinne gebraucht wie im geltenden Recht „vollgültig“, ist aber treffender. Bringt der Kipper die Metallgeldstücke als minderwertig in Verkehr, so kann er nach § 216 nicht bestraft werden, und zwar auch dann nicht, wenn er verschweigt, daß er sie verringert hat [28]).

Die Bedeutung des Ausdrucks Inverkehrbringen ist dieselbe wie in § 215; es kann also auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

2. Der zweite Fall des § 216 ist eine Neuerung des E.; er bedroht das Sichverschaffen verringerten Geldes mit Strafe, falls es in der Absicht erfolgt, daß das verringerte Geld als vollwertig in Verkehr gebracht werde. Diese Fälle konnten bisher höchstens als versuchte Münzverringerung bestraft werden. Die Regelung des E. entspricht einem dringenden Bedürfnis, denn die Gefährlichkeit des bloßen Sichverschaffens in der erwähnten Absicht ist keineswegs geringer als die des Verringerns, und auch der betätigte verbrecherische Wille entspricht durchaus dem bei der Münzverringerung. Durch die Fassung des E. wird also eine Lücke des geltenden Rechts geschlossen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen nichts Neues zu sagen; die Ausdrücke Sichverschaffen, verringertes Geld, vollwertig und Inverkehrbringen sind weiter oben bereits eingehend erläutert.

3. Der dritte Tatbestand behandelt das sog. „Wippen“. Entsprechend dem Inverkehrbringen des falschen und verfälschten Geldes als „echt“ straft er das Inverkehrbringen des verringerten Geldes als „vollwertig“. Verglichen mit der entsprechenden Bestimmung des StGB. bringt er ebenfalls eine erhebliche Erweiterung. Während jetzt das Inverkehrbringen der von einem Dritten verringerten Münzen nur dann bestraft wird, wenn dieses „gewohnheitsmäßig“ oder „im Einverständnis mit dem Dritten“ erfolgt, straft der E. jedes vorsätzliche Inverkehrbringen schlechtweg. Tatsächlich ist das auch notwendig, da durch jedes derartige Inverkehrbringen die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird, und wenn auch der Grad der Gefährdung bei dem gewohnheitsmäßigen und ein-

[27]) Vgl. S. 22.
[28]) So Binding S. 327, Olshausen zu § 150, N. 2.

verständlichen Inverkehrbringen ein größerer ist, so ist er in den übrigen Fällen doch nicht so gering, daß eine Straflosigkeit derselben gerechtfertigt wäre; es wird also auch dadurch eine Lücke des geltenden Rechts ausgefüllt.

Unter § 216 Abs. 2 fallen alle Fälle, in denen die Verringerung des Metallgeldes oder das Sichverschaffen des, wie dem Täter bekannt, verringerten Geldes, nicht in der Absicht erfolgt, daß das Geld als vollwertig in Verkehr gebracht werde, ferner alle Fälle, in denen er das Geld sonstwie als verringertes erlangt, wenn das verringerte Geld nachher trotzdem in Verkehr gebracht wird.

Der objektive Tatbestand erfordert ein Inverkehrbringen verringerten Geldes. Neues ist dazu nicht zu sagen; betr. der Ausdrücke verringertes Geld und Inverkehrbringen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

In subjektiver Hinsicht ist auch hier, wie bei den übrigen Geldfälschungsverbrechen, Vorsatz erforderlich; er muß darauf gerichtet sein, verringertes Geld als vollwertig in Verkehr zu bringen. Erforderlich ist zweierlei: 1. Der Täter muß im Augenblick des Inverkehrbringens wissen, daß das Geld verringert ist. 2. Er muß sich bewußt sein, daß er von dem verringerten Geld einen derartigen Gebrauch macht, als sei es vollwertig. Über den Begriff vollwertig vgl. S. 25.

Das versuchte Vergehen ist in allen drei Fällen strafbar (§ 216 Abs. 3).

§ 6.

Die Weitergabe falschen, verfälschten oder verringerten Geldes.

Nach dem Vorgang des StGB. privilegiert auch der E. einige Fälle der Geldfälschung wegen geringer Gefährlichkeit der Tat und nur schwachen verbrecherischen Willens des Täters. Beim E. handelt es sich dabei um Fälle, die an sich unter § 215 Abs. 2 und § 216 Abs. 2 fallen würden, die aber aus den erwähnten Gründen eine gesonderte Behandlung in § 217 erfahren haben. Es sind das die Fälle, in denen falsches, verfälschtes oder verringertes Geld, das als echt oder vollwertig eingenommen ist, als echt oder vollwertig weitergegeben wird.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist erforderlich, daß der Täter falsches, verfälschtes oder verringertes Geld einnimmt und als echt oder vollwertig weitergibt.

Was falsches, verfälschtes und verringertes Geld ist, ergibt sich aus den Ausführungen zu §§ 215/216. Die Aufnahme des verrin-

gerten Geldes als Gegenstand dieses Verbrechens ist eine Folge der Erkenntnis, daß es unbillig ist, den Verbreiter verringerten Geldes besserzustellen als den des Falschgeldes. Im geltenden Recht ist die Verbreitung verringerten, als vollwertig eingenommenen, Geldes nicht als Münzverbrechen strafbar!

An Stelle des Wortes „empfängt" im StGB. verwendet der E. „einnimmt", in der Absicht, die im Zusammenhang mit diesem Ausdruck im geltenden Recht entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Man wird daher unter Einnehmen jede Begründung der tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungsgewalt, sei es mit oder ohne eine darauf abzielende Tätigkeit, zu verstehen haben. Einnehmen ist also gegenüber dem Sichverschaffen der §§ 215/216 der weitere Begriff. Es erhellt danach ohne weiteres, daß ein derivativer Erwerb nicht Voraussetzung der Bestrafung nach § 218 ist [29]), daß vielmehr auch der Dieb, der Finder usw. gegebenenfalls nach § 218 bestraft werden können [30]) und ebenso, daß es gleichgültig ist, ob die Verfügungsgewalt direkt oder durch Vermittlung einer dritten Person, z. B. eines Angestellten, begründet wird.

Das Wort „Weitergeben", das an Stelle des „Inverkehrbringen" im StGB. getreten ist, ist gegenüber diesem der engere Begriff; weitergegeben wird nur das Geld, das man selbst irgendwie empfangen, also nicht selbst hergestellt hat; es ist daher der für diese Stelle geeignetere Ausdruck.

Was unter echt und vollwertig zu verstehen ist, ist oben bereits ausgeführt.

Der subjektive Tatbestand erfordert, daß der Täter das gefälschte, verfälschte oder verringerte Geld als echt oder vollwertig einnimmt, seine Unechtheit, bzw. die Tatsache, daß es sich um verringertes Geld handelt, erkennt und den Vorsatz faßt, das Geld als echt oder vollwertig weiterzugeben.

Der Täter nimmt das Geld als echt oder vollwertig ein, wenn er bei der Annahme von der Tatsache, daß es sich um falsches, verfälschtes oder verringertes Geld handelt, keine Kenntnis hat.

Die Worte „nach erkannter Unechtheit" hat der E. in § 218 nicht mehr aufgenommen. Trotzdem ist es selbstverständlich, daß die Kenntnis der Unechtheit des Geldes usw. Voraussetzung einer Bestrafung nach § 218 ist. Kennt der Täter beim Weitergeben des Geldes diese nicht, dann handelt er nicht vorsätzlich und kann also schon deshalb nicht bestraft werden. Dabei genügt es aber, wenn der Täter die subjektive Überzeugung von der Unechtheit usw. des Geldes hat; eine bestimmte Kenntnis, die meist über-

---

[29]) So bisher Binding S. 329, Liszt S. 510, Frank 1919, § 148, I, 2.
[30]) So bisher schon Olshausen 1905, § 148, I, Meyer-Allfeld S. 616.

haupt nur mit Hilfe von Technikern zu erlangen ist, ist nicht erforderlich. Im Gegensatz zum geltenden Recht genügt es aber, nach der Wortfassung des E., wenn der Täter mit dolus eventualis handelt.

Anhang. Im Gegensatz zu den übrigen Strafdrohungen für Geldfälschungsverbrechen konsumiert die Strafdrohung des § 217 die Betrugsstrafe, weil in diesem Fall die Absicht, den Empfänger zu benachteiligen, dem Delikt wesentlich und so augenfällig ist, daß mit Sicherheit auf einen dahingehenden Willen des Gesetzgebers geschlossen werden kann.

3. Kapitel.

§ 7.

Die Wertzeichenfälschung.

Der E. behandelt im 15. Abschnitt auch die Wertzeichenfälschung, während sie bisher ihre Regelung im 23. Abschnitt bei der Urkundenfälschung gefunden hatte.

Es wird also davon ausgegangen, daß die Gründe, die für eine von der Urkundenfälschung gesonderte Behandlung der Geldfälschungsverbrechen maßgebend waren, bei der Wertzeichenfälschung in gleichem Maße vorhanden seinen, m. a. W. daß, wie die Geldfälschung die Sicherheit des Verkehrs in besonders hohem Grade gefährdet, dies auch bei der Wertzeichenfälschung der Fall sei, und daß deshalb hier ebenso wie dort zweckmäßig eine Heraushebung aus dem Rahmen der Urkundenfälschung erfolgen müsse.

In Wirklichkeit ist das aber nicht richtig; die gleichen Gefahren und Rücksichten, die bei der Geldfälschung gegeben sind und eine gesonderte Behandlung dieser erheischten, kommen tatsächlich bei keiner anderen Fälschung in Betracht; es ergibt sich das schon daraus, daß die Wertzeichen gar nicht zirkulieren, sondern mit einmaliger Verwendung ihre Aufgabe erfüllt haben, daß sie deshalb meist vom Emittenten (Staat, Gemeinde etc.) selbst bezogen werden und so die Möglichkeit einer Fälschung sehr erschwert ist, und daß sie außerdem nur in viel geringerer Menge vorkommen als das Geld.

Wenn der E. aber schon die Fälschung der Papiere des § 223 der Geldfälschung gleichstellt, dann muß allerdings auch die Wertzeichenfälschung in den 15. Abschnitt einbezogen werden[31]).

[31]) Der schweiz. Entwurf behandelt nur die Fälschung amtlicher Wertzeichen und amtlicher Zeichen bei den Geldfälschungsverbrechen, s. E. eines schweizerischen Strafgesetzbuches von 1918, Art. 211 und 212.

Besser wäre es allerdings gewesen, die Wertzeichenfälschung als schweren Fall der Urkundenfälschung bei dieser zu behandeln.

Inhaltlich unterscheiden sich die §§ 218—19 des E. von den §§ 275—76 des geltenden StGB., die dieselbe Materie behandeln, in wesentlichen Punkten; es darf dies aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die §§ 218—19 zum größten Teil nicht Strafdrohungen für bisher straflos gelassene rechtswidrige Handlungen bringen, sondern hauptsächlich nur eine einheitliche, zusammenfassende Regelung zahlreicher, bisher in strafrechtlichen Nebengesetzen behandelter Tatbestände und der der §§ 275—76 StGB. darstellen. Der E. vermeidet dabei auch hier eine kasuistische Fassung und versucht mit den Ausdrücken „Wertzeichen und Wertmarken" alle bisher in den §§ 275—76 und den betreffenden Nebengesetzen einzeln aufgezählten Verbrechensobjekte zu erfassen.

Bei der Behandlung lehnt sich der E. in Gliederung, Ausdruck etc. eng an den § 215 an; nur wo die Eigenart des Objekts dies unmöglich macht, finden sich kleinere Abweichungen.

Demnach stellt auch hier der Entwurf drei Tatbestände auf: Das Fälschen von Wertzeichen, das Sichverschaffen und das als echt Verwenden falscher oder verfälschter Wertzeichen (§ 218) [32]). Ein vierter Tatbestand, der bei der Geldfälschung ohne Vorbild ist, behandelt außerdem noch das Wiederverwenden schon einmal verwendeter Wertzeichen (§ 219).

I. Die Wertzeichenfälschung im engeren Sinn.

Zum objektiven Tatbestand gehört das Fälschen oder Verfälschen von inländischen oder ausländischen Wertzeichen oder Wertmarken. Die Wertzeichenfälschung im e. S. ist also der Oberbegriff für die eigentliche Wertzeichenfälschung, d. i. die Herstellung falscher Wertzeichen und die Wertzeichenverfälschung, d. i. die Verfälschung echter Wertzeichen.

1. Die eigentliche Wertzeichenfälschung besteht in der Herstellung falscher (unechter) amtlicher Wertzeichen und Wertmarken. W e r t z e i c h e n sind Quittungen über die Entrichtung gewisser Steuern, Beträge oder Gefälle, die zum Schutz fiscalischer Interessen unter öffentlicher Autorität ausgestellt sind, und die dazu dienen, die Bewirkung von Zahlungen zu erleichtern und zu kontrollieren. Keinen Schutz nach § 280 genießen also nichtamtliche d. h. von einer Privatperson ausgestellte Wertzeichen; a m t l i c h e Wertzeichen sind aber nicht nur die vom Reich oder von einem Land ausgegebenen, sondern auch alle anderen, die von einer zur

[32]) Vgl. hierzu den im wesentlichen gleichen § 369a R.Abg.O.

Ausgabe derartiger Zeichen befugten Korporation herausgebracht werden. Gleichgestellt sind diesen amtlichen Wertzeichen die Stempelabdrücke, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden (§ 218 Abs. 5)[33]). Die Wertmarken sind an sich auch Wertzeichen; sie sind nur deshalb besonders erwähnt, um klarzustellen, daß auch die amtlichen Versicherungsmarken, wie sie z. B. bei der Arbeiter- und Angestelltenversicherung Verwendung finden, den Schutz der §§ 218 und 219 genießen sollen[34]). Der Entwurf schützt in gleicher Weise inländische und ausländische amtliche Wertzeichen. Es wird dadurch teils eine in internationalen Verträgen übernommene Verpflichtung erfüllt, so z. B. soweit sich der Schutz auf ausländische Postwertzeichen erstreckt, teils erfolgt die Gleichstellung aus freien Stücken; sie ist dann die Folge der Anerkennung der Wesensgleichheit von Wertzeichenfälschung und Geldfälschung[35]). Der Entwurf geht damit unzweckmäßig weit; das große Entgegenkommen gegenüber dem Ausland ohne irgendwelche Gegenleistung ist überflüssig; auch können sich die Bestimmungen garnicht auswirken, so lange im Ausland nicht entsprechende Vorschriften erlassen sind. Nach dem Entwurf würde häufig der Fall eintreten, daß ausländische Wertzeichen in Deutschland stärkeren Schutz genießen als im Ausgabeland[36]).

Nach geltendem Recht (Rechtsprechung des Reichsgerichts) werden nur die ausländischen Wertzeichen geschützt, die unter § 275 StGB. fallen.

Falsch sind die Wertzeichen, wenn sie von einem Unbefugten hergestellt sind; deshalb sind auch die ohne Befugnis hergestellten echten Abdrucke falsch. Ein echtes Wertzeichen wird aber nicht dadurch falsch, daß seine äußere Integrität durch einen Unbefugten verletzt wird; dadurch wird höchstens die gesetzliche oder herkömmliche Brauchbarkeit aufgehoben[37]).

Die Fälschungs handlung, d. h. das Herstellen der Falschstücke, kann auch hier in jeder zweckdienlichen Tätigkeit bestehen, gleichgültig ist insbesondere, ob die Fälschung mit Maschinen oder mit Werkzeugen erfolgt. Als Stoff zur Herstellung können auch eingezogene echte oder bereits ausgegebene falsche Marken dienen, denn sie sind nicht Wertzeichen im Sinne der §§ 218—19.

---

[33]) Vgl. hierzu Art. 3 des Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. Nov. 1921.
[34]) Vgl. Begründung zu § 218.
[35]) Vgl. Protokolle 179. Sitzung.
[36]) S. die Ausführungen von Weber im G.S. Bd. 93, S. 164.
[37]) R.G.St. Bd. 17, S. 396.

In subjektiver Hinsicht fordert der E. Vorsatz und, wie im geltenden Recht, darüber hinausgehend die Absicht, daß die gefälschten Wertzeichen als echt verwendet werden. Unter Verwenden ist dabei nur das bestimmungsgemäße Verwenden zu verstehen [38]); die Fälschung muß also in der Absicht erfolgen, daß von dem Wertzeichen als solchem im Rechtsverkehr mit Dritten Gebrauch gemacht werden soll; erfolgt die Fälschung in der Absicht, das Wertzeichen als Ware z. B. zu Sammelzwecken zu verkaufen, dann kann § 218 keine Anwendung finden. Außerdem muß die Absicht dahingehen, die Wertzeichen als echte zu verwenden; werden deshalb Wertzeichen hergestellt, um sie als unechte an Sammler zu verkaufen, dann ist kein Fall des § 218 gegeben [39]). Nicht erforderlich ist, daß der Täter die Absicht hat, die Wertzeichen selbst als echte zu verwenden (vgl. die Fassung „daß sie als echt ...").

Vollendet ist die Anfertigung erst, wenn die Marken soweit hergestellt sind, daß sie die Form haben, in der sie im Verkehr verwendet werden sollen; Schriftzeichen, Druckworte, Zahlen etc. müssen schon darauf sein [40]).

Die Verfälschung von Wertzeichen besteht in einer unbefugten Veränderung echter Wertzeichen, in der Weise, daß ihnen der Anschein einer anderen Bedeutung, in der Regel der eines höheren Wertes verliehen wird. Gegenstand des Delikts sind echte Wertzeichen oder Wertmarken, d. h. solche, die von einer zur Herstellung befugten Stelle angefertigt sind. Wertzeichen, die von der berufenen Seite wieder aus dem Verkehr gezogen sind, sind nicht mehr Wertzeichen im Sinne der §§ 218—19, sie können deshalb auch nicht mehr Gegenstand der Wertzeichenverfälschung sein, ebenso ist ein gefälschtes Wertzeichen nicht taugliches Objekt einer Wertzeichenverfälschung. Die Handlung kann in jedem beliebigen Verändern der Wertzeichen bestehen. Woran die Veränderung erfolgt ist völlig gleichgültig, sie kann am Text, an der Farbe oder sonstwo, z. B. auch am Stoff usw., erfolgen.

II. Das Sichverschaffen falscher oder verfälschter Wertzeichen.

Wie der E. bei der Geldfälschung das bloße Sichverschaffen des Falschgeldes neu unter Strafe gestellt hat, so hier das Sichverschaffen der falschen oder verfälschten Wertzeichen, wenn dieses in der Absicht erfolgt, daß sie als echt verwendet werden.

---

[38]) Vgl. Begründung zu § 218.
[39]) R.G.St. Bd. 24, S. 112.
[40]) Vgl. „Das Recht" 1918/1504.

Die Gründe, die zur Neuaufnahme dieser Bestimmung geführt haben, waren dieselben wie bei der Falschgeldhehlerei und sind bei deren Besprechung im einzelnen aufgeführt; es kann hier deshalb auf diese verwiesen werden. Das Wort „Sichverschaffen" ist hier in derselben Bedeutung gebraucht wie in § 215.

Erforderlich ist auch hier, daß die Begehung vorsätzlich und darüber hinaus in der Absicht erfolgt, daß die falschen und verfälschten Wertzeichen als echt verwendet werden. Daß „Verwenden" gegenüber dem „Inverkehrbringen" der engere Begriff ist, ist ebenfalls weiter oben schon ausgeführt. (Vgl. die Darlegung unter I und zu § 215.)

III. Die Verbreitung falscher oder verfälschter Wertzeichen.

Als dritten Tatbestand bedroht der E. das Verwenden, Feilhalten oder Inverkehrbringen falscher oder verfälschter Wertzeichen mit Strafe.

Bezüglich des Begriffs der falschen oder verfälschten Wertzeichen vgl. oben unter I.

Die Handlung besteht in einem Verwenden, Feilhalten oder Inverkehrbringen, ohne Rücksicht darauf, wie der Täter in den Besitz der Falschstücke gelangt war. Über die Bedeutung dieser Ausdrücke und ihr Verhältnis zueinander ist in der Begründung zum E. folgendes bemerkt: „Das Inverkehrbringen ist aus dem Tatbestand der Geldfälschung übernommen; daneben wird das Feilhalten genannt, weil es sich hier anders als beim Geld um Gegenstände handelt, die gegen Geld erworben werden und weil es, obwohl jetzt wie bei der Geldfälschung auch der Versuch des Inverkehrbringens unter Strafe gestellt ist, doch zweifelhaft sein kann, ob nicht das bloße Feilhalten nur als Vorbereitungshandlung anzusehen wäre."

Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf das Wort Feilhalten bestehen nicht; zur Erläuterung der Worte in Inverkehrbringen und Verwenden kann auf die bereits gemachten Ausführungen Bezug genommen werden.

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Daß das Erfordernis der Wissentlichkeit bei dem Gebrauchen falscher Wertzeichen im E. aufgegeben ist, bedeutet keine sachliche Änderung; denn nach der Rechtssprechung bezeichnet „wissentlich" in § 275, Abs. I StGB. nur den gewöhnlichen Vorsatz einschließlich des dolus eventualis [41]).

---

[41]) Vgl. Begründung zu § 218.

IV. Das Wiederverwenden von Wertzeichen.

Der E. scheidet 3 Tatbestände: 1. das Wiederverwenden, 2. das Sichverschaffen, Feilhalten oder Inverkehrbringen bereits verwendeter Wertzeichen, und 3. die Entfernung des Entwertungsstempels oder des Entwertungszeichens.

Gegenüber der Regelung im geltenden Recht (§ 276, 364 StGB.) bedeutet der § 219 eine wesentliche sachliche Erweiterung: insbesondere werden nach ihm sämtliche amtliche Wertzeichen geschützt und auch das bloße Sichverschaffen von Wertzeichen, in der Absicht, daß sie als gültig wieder verwendet werden, unter Strafe gestellt.

Ad 1. Im ersten Fall bedroht der E. denjenigen mit Strafe, der bereits verwendete inländische oder ausländische amtliche Wertzeichen oder Wertmarken als gültig wieder verwendet. Gegenstand des Delikts sind bereits verwendete inländische und ausländische amtliche Wertzeichen und Wertmarken. Verwendet ist ein Wertzeichen dann, wenn es vorschriftsmäßig entwertet ist[42]). Es muß also im Einzelfall an Hand der einschlägigen Bestimmungen geprüft werden, ob den Vorschriften über die Entwertung genügt ist; ist das der Fall, dann ist das Wertzeichen verwendet, ohne Rücksicht darauf, ob der mit der Verwendung bezweckte Erfolg erreicht wird etc.: eine Briefmarke ist schon dann verwendet, wenn sie abgestempelt ist und zwar selbst für den Fall, daß der Brief gleich wieder zurückgenommen wird.

Das Wertzeichen muß „als gültig" wieder verwendet werden. Das Wort „gültig" bedeutet hier „nicht verwendet"; als gültig wird das Wertzeichen wieder verwendet, wenn von ihm unter Ignorierung der bereits erfolgten Entwertung ein der Bestimmung des entsprechenden echten Wertzeichens gemäßer Gebrauch gemacht wird. Ob das Entwertungszeichen durch einen Dritten oder durch den Täter selbst, aber ohne Verwendungsabsicht beseitigt wurde, ob es durch den Täter oder einen Dritten nur verändert oder ob es überhaupt unverändert gelassen ist, ist gleichgültig. Wird das Entwertungszeichen von dem Täter selbst in der Absicht entfernt, das Wertzeichen als gültig wieder zu verwenden und führt er diese Absicht später aus, so ist er nach § 219 Abs. 1 S. 3 zu bestrafen und nicht nach Satz 1.

Der Täter muß vorsätzlich handeln. Der Vorsatz erfordert die Kenntnis der Tatsache, daß das Wertzeichen schon einmal verwendet worden ist, und bewußtes Wiederverwenden. Dolus even-

---

[42]) R.G.St. 30/386.

tualis genügt [43]). Das Erfordernis der Wissentlichkeit ist auch hier im Entwurf gestrichen.

Ad. 2. Der zweite Tatbestand erfordert, daß der Täter bereits verwendete inländische oder ausländische amtliche Wertzeichen oder Wertmarken in der Absicht, daß die als gültig wiederverwendet werden sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt.

Hierzu ist Neues nicht zu bemerken; die einzelnen Begriffe sind weiter oben bereits ausführlich besprochen.

Ad 3. Den dritten Fall des § 219 bildet die Entfernung des Entwertungsstempels oder des Entwertungszeichens von inländischen oder ausländischen amtlichen Wertzeichen in der Absicht, daß sie als gültig wieder verwendet werden.

Der Gegenstand des Delikts ist derselbe wie unter 1 und 2.

Die Handlung besteht in der Entfernung des Entwertungszeichens, und zwar in der vollständigen Entfernung (§ 219). Bei einer teilweisen Entfernung des Entwertungszeichens ist das Wertzeichen nur in sehr beschränktem Maße verwertbar; eine solche teilweise Entfernung ist somit nicht besonders gefährlich und braucht nicht unter Strafe gestellt zu werden; das umsoweniger, als die Vorschrift des § 219 Abs. 1 S. 1 für diese Fälle genügend Schutz bietet und in den Fällen wo Satz 1 nicht Platz greifen kann, außerdem meist der Versuch eines Vergehens nach Satz 3 vorliegen wird. Auf welche Art und Weise die Entfernung des Entwertungszeichens erfolgt, ist gleichgültig; sie kann z. B. auch so bewirkt werden, daß das Entwertungszeichen durch eine neue Entwertung unkenntlich gemacht wird [44]).

Im übrigen kann auch hier auf die weiter oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

4. Kapitel.

§ 8.

Unbefugtes Inverkehrbringen verzinslicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Der Entwurf behandelt diese Materie ebenfalls bei dem Geldfälschungsverbrechen, nachdem in früheren Entwürfen verschiedene Versuche gemacht worden waren, die fragliche Bestimmung

[43]) R.G.St. Bd. 62, S. 141.
[44]) R.G.St. Bd. 53, S. 286.

sonst in befriedigender Weise unterzubringen. Der Entwurf 25 hatte eine entsprechende Bestimmung überhaupt nicht aufgenommen und also eine Behandlung außerhalb des Strafgesetzbuches für zweckmäßig gehalten.

Tatsächlich wäre dies auch das Richtige gewesen. Es ergibt sich das insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung: Das Strafgesetzbuch (§ 145 a) hatte ursprünglich eine solche nicht enthalten; sie ist erst durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches notwendig geworden, nachdem dort im § 795 bestimmt worden war, daß im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden dürften. Der Zweck der Bestimmung sollte also der sein, dem § 795 BGB. Nachdruck zu verleihen [45]) [46]). Die Bestimmung hat deshalb nur polizeilichen Charakter; es fehlt dem Tatbestand des Delikts der inhaltliche Kern des kriminalen Unrechtes, die Verletzung eines Rechtsguts [47]). Dies war der Grund, weshalb sie sich nirgends im StGB. befriedigend unterbringen ließ, und weshalb auch im Entwurf eine Einarbeitung in dem 15. Abschnitt nicht möglich war und man sie ganz unvermittelt an dessen Ende stellen mußte. Die Bestimmung würde besser aus dem Entwurf wieder entfernt werden.

Der § 224 bedroht denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich oder fahrlässig im Inland ausgestellte, verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne die erforderliche staatliche Genehmigung im Inland in Verkehr bringt.

Zwei ähnliche Tatbestände regeln der § 39 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, wo die unbefugte Ausgabe solcher unverzinslicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit Strafe bedroht wird, die den Banknoten rechtlich und wirtschaftlich gleichstehen [48]), und der § 2 des Gesetzes über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Juni 1923.

Gegenstand des Delikts des § 224 sind im Inland ausgestellte verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Nicht mehr ist erforderlich, daß in den Schuldverschreibungen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird; diese Erweiterung war notwendig, weil heute auch Inhaberschuldverschrei-

---

[45]) Vgl. Protokolle I. Lesung, Sitzung 105.
[46]) Protokolle B.G.B. II. Lesung 6/585.
[47]) Liszt, Lehrbuch 21./22. Aufl., S. 112 III.
[48]) Vgl. Straus, Bankgesetz, S. 221.

bungen existieren, die nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten, die aber genau so strafrechtlichen Schutz verdienen wie die anderen [49]). Im Gegensatz zu § 145a StGB. fallen aber unter § 224 nur verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Diese Einschränkung glaubte man vornehmen zu können, weil die unverzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch § 39 des Bankgesetzes gedeckt seien. Tatsächlich ist aber letzteres nicht der Fall; § 39 des Bankgesetzes bezieht sich nur auf unverzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die den Banknoten rechtlich und wirtschaftlich gleichstehen, also nur auf solche, die jederzeit auf Sicht einlösbar sind; es folgt dies aus der Hervorhebung der Banknoten als Beispiel [50]). Es sollte deshalb das Wort unverzinslich wieder gestrichen werden; der § 39 Bankges. würde dadurch nach dem Grundsatz: „lex posterior generalis non derogat legi priori speciali" in keiner Weise berührt werden.

Die Schuldverschreibungen müssen ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausgestellt sein; wer die Genehmigung zu erteilen hat, bestimmt § 795 Abs. 2 BGB.

Die ausdrückliche Erwähnung, daß § 224 sich nur auf die im Inland ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bezieht, wäre entbehrlich gewesen, da die im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber zur Ausgabe im Inland keiner staatlichen Genehmigung bedürfen. (§ 795 Abs. 1 BGB.)

Die Handlung besteht im Inverkehrbringen. Die Fassung ist jetzt also dem § 795 Abs. 1 BGB. angepaßt, was bei dem Zweck der Bestimmung unerläßlich war. Nach § 145a StGB. wird nur der bestraft, der derartige Schuldverschreibungen a u s s t e l l t und in Verkehr bringt.

In subjektiver Hinsicht genügt Fahrlässigkeit wegen der besonderen Art des geregelten Tatbestandes [51]) [52]) [53]). Zu beachten ist aber, wie Olshausen bei § 145a N. 5 ausführt, daß sowohl das Ausstellen als auch das Inverkehrbringen ihrer Natur nach vorsätzliche Handlungen sind. Praktisch kann also nur der Fall eine Rolle spielen, daß der Täter infolge eines auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrtums annimmt, die staatliche Genehmigung sei erteilt, und demzufolge die Schuldverschreibungen in Verkehr bringt.

---

[49]) Vgl. Reichsgesetz vom 23. 6. 1923.
[50]) Vgl. Straus, Bankgesetz, S. 221.
[51]) Begründung zu § 224.
[52]) Durch diese ausdrückliche Bestimmung des Entwurfs erledigt sich eine berühmte Streitfrage des geltenden Rechts.
[53]) D. h. des polizeilichen Charakters der Bestimmung.

5. Kapitel.

Die strafbaren Vorbereitungshandlungen.

Die besondere Gefahr, die die Geldfälschungsverbrechen für den Rechtsverkehr bedeuten, hat dazu geführt, daß eine Anzahl an sich strafloser Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht wurde, um womöglich das Verbrechen schon im Keime unschädlich zu machen; so bedroht auch der Entwurf, und zwar in erweitertem Maße, eine ganze Reihe von Vorbereitungshandlungen mit Strafe.

§ 9.

Die Fälle des § 220.

Der § 220 vermehrt gegenüber der bisherigen Bestimmung (§ 151 StGB.) die Zahl der strafbaren Vorbereitungshandlungen sehr erheblich; teils geschieht das durch Übernahme bisher außerhalb des Strafgesetzbuches geregelter Tatbestände [54]), teils durch Einbeziehung bisher straflos gelassener Tatbestände, wobei letzteres hauptsächlich eine Folge der Erweiterung des Kreises der Gegenstände der Münz- und Wertzeichenfälschung ist.

Die Fassung des § 220 ist außerordentlich umständlich; im Absatz 1 bedroht er das Anfertigen, Sichverschaffen etc. von Werkzeugen zur Geldfälschung mit Strafe; im Absatz 2 das Anfertigen, Sichverschaffen etc. von zur Geldfälschung geeigneten Papiermaterial.

Der erste Tatbestand erfordert in objektiver Hinsicht, daß der Täter Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung von Geld oder von Wertzeichen oder Wertmarken der im § 218 bezeichneten Art oder zur Geldverringerung geeignet sind, oder mit solchen Gerätschaften hergestellte Abdrücke 1. anfertigt, 2. sich verschafft, 3. feilhält oder einem andern überläßt.

Während im Strafgesetzbuch Gegenstand des Verbrechens nur Formen, d. h. „Werkzeuge sein können, mit denen entweder der Abdruck eines gewissen Zeichens in eine weiche Masse oder auf Papier bewirkt werden kann oder in denen eine weichere, sich verhärtende Masse geformt werden kann“ [55]), steckt der Entwurf

---

[54]) Vgl. § 56 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. 2. 24; § 14 V.O. über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. 10. 23; § 2 des Ges. betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers vom 26. 5. 85; § 2 des Gesetzes vom 2. 1. 11 und 3. 7. 25, ferner § 1499 R.V.O. und § 353 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

[55]) Gerland S. 283.

den Rahmen viel weiter und macht zum Gegenstand des Delikts alle Gerätschaften, die zur Herstellung von Geld etc. geeignet sind. Es fallen nach dem Entwurf auch Schmelzöfen, Tiegel, photographische Negative und insbesondere auch Werkzeuge zur Münzverringerung darunter; die Formen sind nur mehr als Beispiel solcher Geräte erwähnt. Außerdem sind noch Gegenstand die mit solchen Geräten hergestellten Abdrücke, z. B. Wachsabdrücke und sonstige mittelst Abdrucks hergestellte Modelle.

Erforderlich ist, daß die Gerätschaften etc. zur Herstellung von Geld, Wertzeichen usw. geeignet sind. Diese Fassung ist wenig praktisch, weil sie zu weit ist. Zweckmäßig und ausreichend wäre es gewesen, die Herstellung etc. nur der Geräte unter Strafe zu stellen, aus deren Beschaffenheit gleich ein annähernd zwingender Schluß auf die Absicht zur Begehung eines Geldfälschungsverbrechens gezogen werden kann. Es kann bei der jetzigen Fassung sehr leicht sein, daß dem Besitzer der harmlosesten Werkzeuge in verleumderischer Weise eine Fälschungsabsicht unterschoben und diese glaubhaft gemacht wird; so wird man sehen müssen, daß die Bestimmung [58]) in dem oben erwähnten Sinne ausgelegt wird und man nur diejenigen Gerätschaften unter sie fallen läßt, die regelmäßig nur zur Geldfälschung etc. verwendet werden können. Andererseits ist die Bestimmung auch wieder zu eng, und zwar gerade im Hinblick auf die Erfassung der Mittel zur Geldverringerung [57]), denn man wird selbst bei sehr weiter Fassung des Begriffs der Gerätschaften doch nicht die Chemikalien, die heute das Hauptmittel zur Münzverringerung sind, als „Gerätschaften" bezeichnen können.

Die geforderte Handlung kann entweder bestehen im Selbstanfertigen einer dieser Gerätschaften (auf welche Art die Anfertigung erfolgt, ist gleichgültig), im Sichverschaffen, im Feilhalten oder im Überlassen an einen anderen, und zwar dem entgeltlichen wie dem unentgeltlichen. Unter Feilhalten ist das Anbieten zum Überlassen zu verstehen. Die Wendung „sich verschafft oder einem andern überläßt" wählt der Entwurf, weil sie besser als das Wort „anschafft" erkennen läßt, daß auch der Fall getroffen werden soll, in dem ein anderer die Geldfälschung begehen soll [59]). Weiteres ist dazu sonst nicht zu bemerken.

Subjektiv ist zur Bestrafung Vorsatz erforderlich und darüber hinausgehend die Absicht, daß die Gerätschaften etc. zur Geld-

---

[56]) Vgl. § 151 St.G.B.
[57]) Denen der Entwurf seine besondere Aufmerksamkeit widmet.
[58]) Entgegen dem Willen des Gesetzgebers.
[59]) Begründung zu § 220.

fälschung, Geldverringerung oder Wertzeichenfälschung verwendet werden sollen. Die Absicht muß im Augenblick der Herstellung, des Sichverschaffens, Feilhaltens oder Überlassens vorhanden sein.

Der objektive Tatbestand des § 220 Abs. 2 erfordert das Anfertigen, Sichverschaffen, Feilhalten oder Überlassen von Papier, das einer Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von Geld, Wertzeichen oder Wertmarken der in § 218 bezeichneten Art bestimmt ist. Der § 222 Abs. 2 schützt also das zur Herstellung der bezeichneten Gegenstände dienende Material, soweit es in Papier besteht. Das nachgemachte Papier muß dem echten „gleichen"; das ist der Fall, wenn es ihm so ähnlich ist, daß nur bei eingehender Untersuchung sich eine Verschiedenheit feststellen läßt [60]), oder es muß ihm zum Verwechseln ähnlich sein. Letzteres ist es dann, wenn es „nach seinem Gesamtbild oder Gesamteindruck, trotz der vorhandenen Abweichungen oder Veränderungen geeignet ist, bei einem durchschnittlichen, über besondere Sachkenntnis nicht verfügenden Betrachter oder Beurteiler aus dem Publikum, der es einer näheren und genaueren Prüfung nicht unterzieht, die irrige Vorstellung zu erwecken, daß er es mit einem der im Gesetz genannten Papiere zu tun habe" [61]).

Die Handlung besteht hier wie oben im Anfertigen, Sichverschaffen, Feilhalten oder Überlassen an einen andern.

Subjektiv ist auch hier zur Bestrafung erforderlich, daß der Täter vorsätzlich handelt und darüber hinaus, daß er das Papier in der Absicht herstellt, sich verschafft etc., daß es zur Geld- oder Wertzeichenfälschung verwendet werde.

Anhang. Zum Versuch der Herstellung falschen Geldes ist nicht erforderlich, daß der Falschmünzer bereits mit der Herstellung der Falschstücke selbst begonnen hat, es genügt, wenn er Gerätschaften zur Fälschung etc. herstellt, weil er schon dadurch nachmachend tätig wird [62]). Nach dem Entwurf würde das auch für die Wertzeichenfälschung und für die Herstellung des Papiers des § 220 Abs. 2 gelten.

In der Herstellung etc. von Gerätschaften für das Münzverbrechen eines Dritten kann strafbare Beihilfe liegen.

Es entsteht die Frage, ob nun diese Fälle, die an sich auch unter § 220 fallen, nach § 220 zu bestrafen oder mit der meist schwereren Versuchs- oder Beihilfestrafe zu belegen seien. Die Antwort ergibt

---

[60]) Gefolgert aus der Gegenüberstellung mit dem zum Verwechseln ähnlichen Papier.

[61]) Begründung zu § 220.

[62]) Vgl. Gerland S. 171, Olshausen zu § 146.

sich aus dem Sinn des § 220, der keineswegs der ist, Versuchs- oder Beihilfehandlungen zu selbständigen Vergehen zu stempeln. Die Bestimmung des § 220 ist also den anderen hier in Frage kommenden Bestimmungen nur subsidiär und gelangt deshalb nicht zur Anwendung [63]).

§ 10.

Die Fälle des § 398.

Der Tatbestand des § 398, soweit er für die Geldfälschung von Bedeutung ist, lautet: „Wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde Formen oder andere Gerätschaften, die zur Herstellung von Geld (§ 223), Wertzeichen oder Wertmarken (§ 218) geeignet sind, oder Abdrücke, die mit Gerätschaften hergestellt sind, anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem andern als der Behörde überläßt ... oder wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde Papier, das einer zur Herstellung von Geld, Wertzeichen oder Wertmarken bestimmten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem andern als der Behörde überläßt ..."

Gegenüber § 360 Ziff. 4 und 5 StGB., dem der § 398 entspricht, bedeutet er wieder eine beträchtliche Erweiterung. So bilden den Gegenstand des Verbrechens nach dem Entwurf auch Gerätschaften zur Herstellung von Wertzeichen und Wertmarken und das Papier, das zur Herstellung von Geld und Wertzeichen Verwendung findet. Das Papier für Reichsbanknoten, Schuldverschreibungen des Reichs und der Länder ist allerdings auch jetzt schon geschützt [64]); neu ist dagegen der Schutz des Papiers für anderes Papiergeld, Wertzeichen und Wertmarken. Der Gegenstand des Verbrechens entspricht dem des § 220. Das Wort „Abdruck" hat aber hier einen anderen Sinn als im § 220 und bezeichnet das durch den Gebrauch der zum Abdrucken geeigneten Gerätschaften erzielte Produkt.

Die vom Entwurf geforderte Tätigkeit entspricht ebenfalls der des § 220 und ist gegenüber der Bestimmung des § 360 Ziff. 4 und 5 StGB. wiederum weiter, indem insbesondere auch das Sichverschaffen und Feilhalten der Gerätschaften oder des Papiers unter Strafe gestellt wird. Im übrigen kann auf die Ausführungen im § 9 verwiesen werden.

Die Handlung unterscheidet sich aber von der des § 220 dadurch, daß sie nicht zum Zwecke der Fälschung, sondern lediglich

[63]) Gerland S. 281.
[64]) Vgl. Note 54.

ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis der zuständigen [65]) Behörde vorgenommen wurde. Statt des bisher im Gesetz verlangten Auftrags der Behörde fordert der Entwurf heute nur noch die schriftliche Erlaubnis und geht damit zweckmäßigerweise etwas weiter als das StGB.

Dem polizeilichen Charakter der Vorschrift entsprechend ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt.

6. Kapitel.

§ 11.

Das räumliche Geltungsgebiet der §§ 215 und 216 IV und die unterlassene Verbrechenanzeige.

Die Mittel, die das Gesetz zur Bekämpfung von Verbrechen zur Verfügung stellt, gewährleisten in einigen besonders gelagerten Fällen keinen unbedingt ausreichenden Schutz; der Gesetzgeber muß dann mit Sonderbestimmungen eingreifen; so auch bei den Geldfälschungsverbrechen. Es wurden deshalb teilweise Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt und besonders verschärfte Vorschriften über die Einziehung der instrumenta und producta sceleris erlassen; soweit die Geldfälschungsverbrechen Verbrechen i. e. S. sind, stellt der E. aber noch ein weiteres Mittel zu ihrer wirksamen Bekämpfung zur Verfügung, indem er bestimmt, daß, entgegen der Regel des § 5, die Strafgesetze des Reichs, unabhängig von den Gesetzen des Tatorts auch dann gelten, wenn sie im Ausland begangen werden (§ 6 Ziff. 4). — Daneben finden im Falle der §§ 215 und 216 Abs. 4 die allgemeinen Vorschriften des § 199 über die unterlassene Verbrechensanzeige Anwendung.

I. Die Ausdehnung des Geltungsgebiets der Vorschriften über Geldfälschungsverbrechen, soweit sie Verbrechen im engeren Sinne sind, erfolgt nach dem Vorgang des StGB. und der meisten ausländischen Rechte und war im Interesse eines wirksamen Schutzes des Weltgeldverkehrs unerläßlich (sog. Weltrechtsprinzip).

Im Entwurf sind Verbrechen im engeren Sinne die Tatbestände der §§ 215 und 216 Abs. 4 (§ 11); da diese, wie bereits erwähnt, gegenüber denen der §§ 146 und 147 StGB. teils vermehrt, teils

[65]) Anders im St.G.B.

erweitert sind, hat die Bestimmung über die Ausdehnung des räumlichen Geltungsgebietes im Entwurf eine etwas erhöhte Bedeutung erlangt.

Im übrigen unterscheidet sich die Bestimmung des § 6 Ziff. 4 von der des geltenden Rechts (§ 4 Ziff. 1) dadurch, daß der Entwurf es der Strafprozeßordnung überläßt, die Frage der Verfolgbarkeit eines Geldfälschungsverbrechens zu regeln. Der § 6 behandelt lediglich die Frage der Anwendbarkeit der deutschen Strafgesetze auf im Ausland begangene Geldfälschungs-„verbrechen", und erklärt sie für die erwähnten Fälle ganz allgemein für anwendbar. Gleichgültig ist, welcher Nationalität der Täter im Einzelfall ist, ebenso wie es bedeutungslos ist, ob das Objekt des Verbrechens deutsches oder ausländisches Geld war.

II. Die Unterlassung der Anzeige eines geplanten Geldfälschungsverbrechens wird im Entwurf, ebenso wie im geltenden Recht bestraft[66]). Soweit die Bestimmung des § 199 die Geldfälschungsverbrechen betrifft, unterscheidet sie sich nur wenig von dem entsprechenden § 139 des StGB. Einige heute an § 139 anknüpfende Streitfragen werden durch die Fassung des Entwurfs beseitigt, so insbesondere durch die ausdrückliche Bestimmung, daß die Anzeigepflicht auch dann noch besteht, wenn das Verbrechen zwar schon ausgeführt ist, der Erfolg aber immer noch abgewendet werden kann (§ 199 Abs. 1), daß die Unterlassung der Anzeige auch dann strafbar ist, wenn sie fahrlässig erfolgte (Abs. 2), ferner, daß die Strafbarkeit des Anzeigepflichtigen unabhängig ist von der Strafbarkeit des Täters (Abs. 3); führt der Anzeigepflichtige den durch § 199 bezweckten Erfolg (Schadensverhütung) ohne Anzeige herbei, so bleibt er straflos (Abs. 6). Ausnahmen macht der Entwurf in einzelnen Fällen, wenn der Anzeigepflichtige Geistlicher (Abs. 4) oder Angehöriger des Täters (Abs. 5) ist. Nicht anzeigepflichtig sind die am Verbrechen als Täter, Anstifter oder Gehilfen beteiligten Personen, weil die zur Anzeige verpflichtende Norm der die Tat verbietenden subsidiär[67]) ist, dagegen befreit die nachträgliche Beteiligung am Verbrechen nicht von der Anzeigepflicht[68]).

Der Strafrahmen, den der Entwurf zur Verfügung stellt, ist weiter als im geltenden Recht. Die Normalstrafe ist Gefängnis; in besonders schweren Fällen kann der Richter aber auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren, andererseits in besonders leichten nur auf Geldstrafe erkennen.

---

[66]) Wenn es sich um ein Verbrechen im engeren Sinn handelt.
[67]) R.G.St. Bd. 3, S. 1.
[68]) Herrschende Meinung.

7. Kapitel.

Die strafrechtlichen Folgen.

§ 12.

Die Strafe.

Die Strafe der Geldfälschungsverbrechen war in der älteren Zeit außerordentlich hart, ohne daß sie vielfach bis in die neuere Zeit, eine erhebliche Milderung erfahren hätte; noch anfangs des 19. Jahrhunderts bedrohten einzelne Gesetze die Geldfälschungsverbrechen mit der Todesstrafe. Der Grund für die strenge Bestrafung lag teils in einer Überschätzung der Gefährlichkeit der Geldfälschungsverbrechen, teils in ihrer Auffassung als Majestätsverbrechen.

Heute hat man bei der Bestimmung der Strafe für die Geldfälschungsverbrechen von dem Strafrahmen der Urkundenfälschung auszugehen; dieser muß in Anbetracht der Eigenart des Verbrechens nach oben hin jedoch beträchtlich weitergespannt werden. Der Umfang der einzelnen Strafrahmen bestimmt sich nach der möglichen 1. Gefährlichkeit der Straftat, 2. Intensität des an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, 3. dem möglichen Maß der zu entfaltenden Tätigkeit und der Schädigung oder Grfährdung des Verkehrs [69]).

In Verfolgung dieser Richtlinien hat der Entwurf wie seinerzeit das StGB. die Hauptfälle der Geldfälschungsverbrechen zu Verbrechen i. e. S. gestempelt, d. h. mit Zuchthausstrafe bedroht. Die Fälle, die hierher gehören, sind die der Geldfälschung i. e. S., d. h. die Fälschung und Verfälschung von Geld und das Sichverschaffen von falschem Geld, wenn sie in der Absicht erfolgen, daß das Geld als echt in Verkehr gebracht werde, ferner das Inverkehrbringen von falschem und verfälschtem Geld. Die angedrohte Strafe ist Zuchthaus von einem Jahr bis zu 15 Jahren; gegenüber §§ 146 und 147 StGB. bedeutet das eine Erweiterung des Strafrahmens nach unten, die schon mit Rücksicht auf die in § 215 neu unter Strafe gestellten Tatbestände erforderlich war. Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs, daß im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände nur Gefängnisstrafe eintritt, war entbehrlich, nachdem der Entwurf eine entsprechende Bestimmung in den allgemeinen Teil aufgenommen hatte (vgl. §§ 73—75).

Die übrigen Geldfälschungsverbrechen sind, mit Ausnahme einiger strafbarer Vorbereitungshandlungen, grundsätzlich Ver-

[69]) Kohler S. 237.

gehen. Unter diese reiht der Entwurf wie das Strafgesetzbuch auch die Geldverringerung ein, er verschärft aber die Strafdrohung gegenüber dem geltenden Recht insbesondere durch Erweiterung des Tatbestandes. Zur Gleichstellung in der Strafdrohung mit der Geldfälschung, wie das wiederholt gefordert wurde, sah der Entwurf keine Veranlassung, da die Gefährdung der Verkehrssicherheit im Falle der Münzverringerung doch eine geringere ist als im Falle der Geldfälschung; der verursachte Schaden wird auch nie so hoch sein wie bei der Geldfälschung, da auch die verringerte Münze immer noch einen gewissen Metallwert hat. Die schwächere Ahndung der Münzverringerung entspricht auch der geschichtlichen Entwicklung, die zeigt, daß diese von jeher erheblich milder bestraft wurde als die Geldfälschung. Der Entwurf begnügt sich daher damit als Strafe Gefängnis von einer Woche bis zu 5 Jahren anzudrohen. Tritt eine Erhöhung der Gefährlichkeit des Verbrechens dadurch ein, daß es gewerbsmäßig, d. h. unter ganzer oder teilweiser Bestreitung des Lebensunterhalts mit den Früchten des Verbrechens begangen wird, dann kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Eine bevorzugte Behandlung erfährt auch im E. der Fall, daß jemand falsches, verfälschtes oder verringertes Geld als echt oder vollwertig einnimmt und nach erkanntem Mangel als echt oder vollwertig weitergibt. Immerhin ist das angedrohte Strafmaximum von 3 auf 6 Monate Gefängnis erhöht, um zu ermöglichen, daß auch die schwersten der unter diese Bestimmung fallenden Fälle eine angemessene Sühne erfahren (man denke an den Fall, daß ein Geldschein von hohem Betrag weitergegeben wird). Im Normalfall wird hier aber die durch die Tat bewiesene verbrecherische Gesinnung so unbedeutend und die verursachte Gefahr so gering sein, daß nur eine ganz leichte Bestrafung in Frage kommen kann; der Entwurf hat deshalb, wie das Strafgesetzbuch, neben der Gefängnisstrafe auch Geldstrafe angedroht und zwar von 3 Mk. bis zu 10000 Mk.

Als Vergehen sind auch die meisten für strafbar erklärten Vorbereitungshandlungen ausgestaltet; der Entwurf bedroht die Fälle des § 220 mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren und abweichend vom Strafgesetzbuch insbesondere als Folge der Erweiterung des Tatbestands, sieht der E. für leichtere Fälle Geldstrafe von 3 Mk. bis 10000 Mk. vor (§ 37). In den harmloseren Fällen, die in § 398 zusammengefaßt sind, wird, wie im geltenden Recht, nur Geldstrafe angedroht; die Straftat ist hier Übertretung.

Eine starke Änderung des Strafrahmens bringt der E. bei der Wertzeichenfälschung, indem er ihn von 1 Monat Gefängnis (anst.

bisher 3 Monaten Gefängnis) bis auf 5 Jahre Zuchthaus für die schwersten Fälle erweitert. Trotzdem werden durch den E. manche bisher in Nebengesetzen behandelte Fälle erheblich milder bestraft als im geltenden Recht[70]). Die Erweiterung des Strafrahmens ist auch hier wieder eine Folge der ganz erheblichen Ausdehnung des Tatbestands. Gegenüber den entsprechenden Geldfälschungsverbrechen bleibt die Höhe der angedrohten Strafen weit zurück, was daher rührt, daß das Verbrechen der Wertzeichenfälschung an Gefährlichkeit eben doch weit hinter dem der Geldfälschung zurücksteht. Das Wiederverwenden von Wertzeichen wird mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bedroht; doch kann hier in besonders leichten Fällen das Gericht ganz von Strafe absehen (§ 219, vgl. auch § 76).

Im Falle der unbefugten Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber droht der E. im Gegensatz zum Strafgesetzbuch, zur Wahl an Stelle der Geldstrafe auch Gefängnis an. Außerdem ersetzt der E. entsprechend den für ihn maßgebenden Grundsätzen der Strafbemessung, die wandelbare Strafdrohung des § 145 a StGB. durch eine feste. Das Maximum der jetzt angedrohten Geldstrafe wird auf 100 000 Mk. festgesetzt, da der nach § 37 für Vergehen vorgesehene Höchstsatz in diesen Fällen meist nicht ausreichen würde. Die ausdrückliche Erhöhung des Strafmaximums war trotz der Bestimmung des § 38 nötig, weil Fälle denkbar sind, bei denen der Täter, trotzdem er nicht aus Gewinnsucht handelt, dennoch eine außerordentlich hohe Strafe verdient (vgl. § 70).

Die in den §§ 218 bis 220 angedrohten Strafen sind zu verhängen ohne Rücksicht darauf, ob wegen Hinterziehung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben noch weitere Strafen verwirkt sind (§ 222).

Eine Überschreitung aller erwähnten Strafrahmen nach oben und nach unten, wird häufig infolge der Bestimmungen des Allgemeinen Teils (vgl. insbesondere §§ 38, 70, 73 bis 78) praktisch werden.

Nach dem Strafgesetzbuch kann bei schwerem Geldfälschungsverbrechen der bestrafte Verbrecher auch noch unter Polizeiaufsicht gestellt werden; diese Möglichkeit besteht nach dem E. nicht mehr. Das Institut der Polizeiaufsicht hat sich im geltenden Recht, soweit es dazu bestimmt war, die Gesellschaft gegen den Verurteilten zu sichern, nur wenig bewährt und ist deshalb vom E. nicht übernommen worden.

---

[70]) Vgl. z. B. § 369a R.Abg.O.

§ 13.

Die Einziehung.

Die besondere Gefährlichkeit der Geld- und Wertzeichenfälschungsverbrechen macht es notwendig, daß zu ihrer Bekämpfung neben der Strafe auch mehr als sonst vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Das Gesetz trägt diesem Bedürfnis Rechnung, indem es, außer der Strafandrohung für die Vornahme an sich strafloser Vorbereitungshandlungen [71]), auch die Einziehung der instrumenta und producta sceleris in bedeutend verschärftem Maße anordnet.

Ohne auf die allgemeine Einziehungslehre (vgl. §§ 52 ff.) näher einzugehen, ist zu den besonderen Bestimmungen im 15. Abschnitt folgendes zu sagen: Die Regelung in § 221 entspricht im allgemeinen der des geltenden Rechts [72]). In einzelnen Punkten ist sie weiter, so namentlich sofern nach dem Entwurf auch das verringerte Geld und die zur Geldverringerung dienenden Werkzeuge, ferner die falschen, verfälschten, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen und Wertmarken, deren Fälschung, Verfälschung oder Wiederverwendung vom E. neu unter Strafe gestellt wurde und die zur Fälschung solcher Wertzeichen und Wertmarken hergestellten oder beschafften Gegenstände der Einziehung unterliegen. In einem Punkt versucht der E. die Bestimmung des geltenden Rechts zu mildern; er bestimmt, daß Geld nur unbrauchbar zu machen ist, wenn der Eigentümer an der Tat nicht teilgenommen hat (§ 221 Abs. 3).

Gegenstand der Einziehung sind: falsches, verfälschtes und verringertes Geld, ferner falsche, verfälschte, wiederverwendete oder zur Wiederverwendung bestimmte Wertzeichen oder Wertmarken, der im § 218 bezeichneten Art, außerdem die Gerätschaften, Abdrucke und das Papier des § 220. Unter „zur Wiederverwendung bestimmte Wertzeichen und Wertmarken" sind diejenigen zu verstehen, von denen § 219 sagt, daß man sie sich in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, verschafft, sie feilhält oder

---

[71]) S. auch die Ausführungen in § 11.

[72]) Vgl. § 152 St.G.B.; § 3 des Gesetzes betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 26. 5. 1885; § 3 der entsprechende Schutzgesetze für das Papier der Reichsbanknoten und der Schuldurkunden des Reichs und der Länder vom 2. 1. 1911 und 3. 7. 1925; § 369a Abs. 4 R.Abg.O.; § 352 Angestelltenversicherungsgesetz (28. 5. 24); § 1498 Reichsvers.O. (15. 12. 24); § 14 Abs. 4 der Rentenbankverordnung.

auf ihnen das Entwertungszeichen entfernt hat. Im übrigen ist hierzu Neues nicht zu bemerken.

Der § 221 ordnet die Einziehung dieser Gegenstände zwingend an, und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Täter gehören; gegenüber den Bestimmungen des Allgemeinen Teils bedeutet das eine wesentliche Verschärfung, vor allem läßt die Bestimmung dem richterlichen Ermessen keinen Spielraum. Der Entwurf geht davon aus, daß die Geldfälschungsverbrechen eine derartige Gefahr für den Verkehr bedeuten, daß schon die bloße Existenz von Gegenständen, die zu ihrer Begehung geeignet sind, gefährlich ist, und diese deshalb unschädlich gemacht werden müssen, gleichviel wie der einzelne Fall gelagert sein mag.

Unter diesen Umständen ist es gleichgültig, ob der Gegenstand durch ein Delikt hervorgebracht, für ein solches bestimmt oder zu einem solchen benützt worden ist[73]); doch liegt falsches, verfälschtes oder verringertes Geld etc. im Sinne des Gesetzes nur vor, wenn der objektive Tatbestand eines Geld- oder Wertzeichenfälschungsverbrechens gegeben ist; der subjektive Tatbestand braucht aber nie erfüllt zu sein, es ist also nicht Voraussetzung für die Einziehung, daß die Fälschung z. B. in der vom Gesetz erforderten Absicht oder überhaupt von einem Zurechnungsfähigen begangen wurde.

Ebenso kann darauf keine Rücksicht genommen werden, wer Eigentümer der einzuziehenden Gegenstände ist[74]). Letzteres bedeutet in vielen Fällen eine Härte, können doch auf diese Weise Gegenstände völlig unbeteiligter Dritter der Einziehung verfallen; doch läßt sich diese nicht vermeiden. Jede andere Regelung müßte die wirksame Bekämpfung der Geldfälschungsverbrechen beeinträchtigen. Bei der Fälschung, Verfälschung oder Verringerung von Geld läßt der E. insofern eine Milderung eintreten, als er bestimmt, daß das Geld nur unbrauchbar zu machen sei, wenn der Eigentümer weder Mittäter noch sonst Teilnehmer war. In diesem Fall wird dem Eigentümer wenigstens der Stoff des Geldes belassen; die Bestimmung bezieht sich aber nur auf Metallgeld. Die übrigen Härten können höchstens auf die Weise gemildert werden, daß dem unbeteiligten Eigentümer, nach Analogie der bei der Enteignung geltenden Grundsätze eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß die Einziehung im Falle des § 221 nicht als Strafe, sondern als reine polizeiliche Praeventivmaßregel gedacht ist. Ist deshalb im einzelnen Fall aus irgend-

---

[73]) Gerland S. 303/04.

[74]) Sog. unterschiedslose Einziehung.

welchen Gründen die Verfolgung und Verurteilung des Täters nicht möglich, so hat ein sogenanntes objektives Strafverfahren stattzufinden.

Etwas anders regelt der Entwurf die Einziehung der Gegenstände des § 398, d. h. der Formen und anderen Gerätschaften, die zur Herstellung von Geld, Wertzeichen oder Wertmarken geeignet sind, oder Abdrücke, die mit derartigen Gerätschaften hergestellt sind. Die Einziehung ist in diesem Falle facultativ angeordnet, dagegen erfolgt sie auch hier unterschiedslos. Ähnlich wie bei § 221 ist Voraussetzung der Einziehung, daß der objektive Tatbestand einer Übertretung des § 398 gegeben ist; die Fassung der Bestimmung läßt keinen Zweifel darüber, daß nach dem E., im Gegensatz zum geltenden Recht, auch in diesen Fällen das objektive Strafverfahren zulässig ist.

8. Kapitel.

§ 14.

Die Geldverfälschungsverbrechen im ausländischen Recht.

I. Was zunächst das Objekt der Geldfälschungsverbrechen anlangt, so wird in den ausländischen Gesetzen fast durchweg ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Geld gemacht; die Fälschung inländischen Geldes wird erheblich strenger bestraft als die des ausländischen (Begriff des Majestätsverbrechens) [75]). In einzelnen Gesetzen wird auf die Gangbarkeit des Geldes im Inland abgestellt und nur das Geld dem inländischen gleichgeachtet, das im Inland gangbar ist (so namentlich der Code pénal). In der Behandlung gleichgestellt ist inländisches und ausländisches Geld in Schweden, Norwegen, Italien, Österreich, Ungarn und New-York. Die neueren Entwürfe streben allgemein eine Gleichbehandlung an.

Nicht sehr häufig ist dagegen im ausländischen Recht die Gleichstellung der Fälschung von Inhaberschuldverschreibungen mit der Geldfälschung. Eine solche findet sich vielfach in der Gesetzgebung der Schweiz, ferner in Schweden, Norwegen, Ungarn und Italien; die meisten anderen ausländischen Rechte kennen sie dagegen nicht; besonders klar ist das im Code pénal zum Ausdruck gebracht, vgl. Art. 132 ff., Art. 139 ff. [76]).

---

[75]) So Belgien, Dänemark, England, Holland, Mexiko, Portugal und Spanien.

[76]) Dem Muster des Code pénal war 1839 Württemberg gefolgt.

II. Die einzelnen Verbrechenshandlungen werden im Ausland fast durchweg ebenso gruppiert wie im Strafgesetzbuch.

1. Bei der Münzfälschung wird zur Vollendung des Delikts auch vom ausländischen Recht meist grundsätzlich das Inverkehrbringen der Falschstücke gefordert; dabei findet in der Regel eine Zurückverlegung des Vollendungszeitpunkts wie im deutschen Recht statt.

2. Die Münzverfälschung wird auch im ausländischen Recht meist von der Münzfälschung geschieden. Als Verfälschung wird im allgemeinen jede Änderung einer Münze angesehen, durch die ihr der Anschein eines höheren Wertes verliehen wird; nur selten wird auf die Änderung der Münzurkunde abgestellt.
Die Strafe der Münzverfälschung ist durchweg milder als die der Münzfälschung.

3. Die Behandlung der Münzverringerung im ausländischen Recht entspricht im allgemeinen derjenigen im Strafgesetzbuch, so namentlich im Hinblick auf die Bestrafung, die allenthalben viel zu mild ist; Ausnahmen in dieser Hinsicht machen nur England und das amerikanische Bundesgesetz. Neben der Münzverringerung findet in manchen ausländischen Gesetzen die fälschende Tätigkeit der Münzbeamten eine gesonderte Behandlung, so insbesondere in Belgien, Brasilien, Mexiko und im amerikanischen Bundesgesetz.

4. In allen ausländischen Rechten ist als besonderes Delikt die Falschgeldverbreitung unter Strafe gestellt; dabei wird häufig von ihr das Ausgeben falschen, als echt empfangenen, Geldes abgesondert[78]). Nur einen Begriff der Falschgeldverbreitung kennen England und New-York. Die übrigen Gesetze unterscheiden fast durchweg in der erwähnten Weise und gehen in der milderen Behandlung der Verbreitung des als echt empfangenen Falschgeldes viel zu weit, so insbesondere Argentinien, Belgien, Chile, Holland, Italien, Portugal, Schweden und Ungarn.

5. Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen zu Münzdelikten ist allen Gesetzen gemein; der Kreis der strafbaren Vorbereitungshandlungen wird aber außerordentlich verschieden gezogen. Überall wird das Ansammeln falschen Geldes bestraft[79]); daneben wird sehr häufig für Einführen falschen Geldes aus dem Ausland besonders Strafe angedroht, obwohl es an sich auch unter das „Ansammeln" fällt; so insbesondere in Argentinien, England,

---

[78]) So auch im St.G.B. und Entwurf 27.
[79]) Holland straft auch das Ansammeln verringerten Geldes.

Holland, Italien, Portugal u. a. Allenthalben wird außerdem die Herstellung und Beschaffung von Werkzeugen zur Geldfälschung unter Strafe gestellt.

III. Neben der Strafe wird auch von den ausländischen Rechten fast allgemein die Einziehung der instrumenta und producta sceleris angeordnet; die Einziehung hat dabei wie im deutschen Recht den Charakter einer rein polizeilichen Sicherungsmaßregel [80]).

9. Kapitel.

§ 15.

Ergebnisse [81]).

Binding hat in seinem Lehrbuch (S. 310 VI) den Satzungen des Strafgesetzbuches über die Münzdelikte das Zeugnis ausgestellt: „dieselben sind wenig gelungen, fast möchte man sagen ganz verpfuscht".

Ebenso hart verdienen die Bestimmungen des Entwurfs nicht verurteilt zu werden. Die Verbesserungen des Entwurfs sind zahlreich, es ist darauf im einzelnen schon hingewiesen worden; alle Mängel des Strafgesetzbuchs sind aber auch im Entwurf nicht beseitigt, manche sind sogar nicht unwesentlich vergrößert.

I. Gemeinsam ist allen Bestimmungen des 15. Abschnitts eine erfreulich einfache Form. Untereinander sind sich die Bestimmungen soweit als möglich angeglichen, wodurch eine sehr wesentlich erhöhte Klarheit derselben erreicht wird.

II. Die einzelnen Satzungen sind wie folgt zu beurteilen:

1. Zunächst ist zu tadeln, daß der Entwurf den Kreis der Objekte der Geldfälschungsverbrechen und der mit ihnen zusammengestellten Delikte stark erweitert hat. Es wäre zweckmäßig gewesen, als Geldfälschungsverbrechen nur diejenigen Verbrechen zu behandeln, die zum Objekt das Geld selbst und solche Geldpapiere haben, die wie das Geld zirkulieren und Geldfunktionen versehen. Bei allen anderen Fälschungen kommen keine ebensolche Gefahren und Rücksichten in Betracht wie bei diesen. Zudem ist es unzweckmäßig, grundverschiedene Arten von Fäl-

---

[80]) Besonders klar ist in dieser Hinsicht das amerikanische Bundesgesetz vom 10. 2. 1891, Sec. 4 und 5.

[81]) Es soll im Folgenden nur ein kurzer Überblick gegeben werden, nachdem die ausführliche Kritik schon mit der Besprechung der einzelnen Bestimmungen verbunden wurde.

schungen unter ein und denselben Begriff zu bringen [82]). Es hätte vollauf genügt, die Fälschung der Wertpapiere, Wertzeichen und Wertmarken als qualifizierte Urkundenfälschung unter geschärfte Strafe zu stellen.

2. Soweit die Behandlung der Geldfälschung (§ 215) gegenüber dem geltenden Recht eine Änderung erfahren hat, ist diese zu billigen. Zweckmäßig und notwendig war namentlich die Erweiterung des Tatbestandes durch Einbeziehung des Sichverschaffens von falschen und verfälschtem Geld in der Absicht, daß dasselbe als echt in den Verkehr gebracht werde.

3. Daß der Entwurf die von der Geldfälschung gesonderte Behandlung der Münzverringerung beibehalten hat, ist ebenfalls zu billigen. Ebenso bedeutet es eine Verbesserung der bisherigen Bestimmungen, daß auch hier der Vollendungszeitpunkt des Delikts zurückverlegt wurde. Die Aufnahme des Sichverschaffens von verringertem Geld in der Absicht, daß es als vollwertig in den Verkehr gebracht werde, in den Tatbestand und die unterschiedslose Bestrafung jeden Inverkehrbringens von verringertem Geld sind Neuerungen des Entwurfs, die als durchaus zweckmäßig anzusprechen sind.

4. Die Behandlung der Weitergabe falschen und verfälschten Geldes ist gegenüber dem geltenden Recht kaum verändert; die Einbeziehung des verringerten Geldes in den Rahmen dieses Delikts war eine Notwendigkeit und bedeutet einen Fortschritt.

5. Die Aufnahme der Wertzeichenfälschung in den Abschnitt der Geldfälschungsverbrechen ist ein Fehlgriff; beide Delikte sind hinsichtlich ihres Wesens und auch hinsichtlich des Wesens ihrer Objekte durchaus verschieden. Die Wertzeichenfälschung gehört in den Abschnitt über die Urkundenfälschung verwiesen, und verdient dort allerdings eine bevorzugte Behandlung.

Die Zusammenfassung sämtlicher Strafrechtssätze über die Wertzeichenfälschung im Entwurf ist an sich zu begrüßen. Inhaltlich bringt die Fassung des Entwurfs kaum Abweichungen vom geltenden Recht.

6. Für das unbefugte Inverkehrbringen verzinslicher Schuldverschreibungen a. d. I. ist im Rahmen der Geldfälschungsverbrechen kein Raum; die Bestimmung gehört überhaupt nicht in das Strafgesetzbuch [83]).

---

[82]) Vgl. Binding S. 330, Kohler S. 219.
[83]) Vgl. die Ausführungen auf Seite 35.

Inhaltlich bringt die Neufassung der Bestimmung eine Verschlechterung; durch die Beschränkung der Strafdrohung auf das unbefugte Inverkehrbringen verzinslicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird die Bestrafung desjenigen unmöglich, der unverzinsliche Schuldverschreibungen auf Inhaber, die nicht unter § 39 des Bankgesetzes fallen, unbefugt in Verkehr bringt. Die Fassung muß deshalb notwendig wieder erweitert werden. Das Wort „verzinslich" sollte aus dem Tatbestand entfernt werden (siehe Seite 50).

7. Die Bestimmungen über die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen zu Geldfälschungsverbrechen sind im geltenden Recht etwas eng, im Entwurf dagegen viel zu weit.

Es ist schwer, in diesem Fall zu einer allgemeinen Fassung zu gelangen, die allen Rücksichten gerecht wird; m. E. ist eine solche überhaupt nicht möglich. Es wird zweckmäßig sein, hier zu der durch einige weitere Beispiele erweiterten Bestimmung des Strafgesetzbuchs zurückzukehren; die Werkzeuge zur Münzverringerung müßten dabei berücksichtigt werden.

Im übrigen war es auch hier ein Bedürfnis, daß die in vielen Gesetzen zerstreuten Rechtssätze in einer Bestimmung zusammengefaßt wurden.

III. Die teilweise veränderte Bemessung der angedrohten Strafen und die geringfügige Abänderung der Vorschriften über die Einziehung und das räumliche Geltungsgebiet sind als zweckmäßig zu billigen.

Literaturverzeichnis.

I. Gesetzbücher und Materialien.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (Komment. von Koch 1886).

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung 1925.

Bayrisches Strafgesetzbuch von 1813.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Corpus juris civilis (Mommsen).

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1919 mit Denkschrift.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 nebst Begründung.

Entwurf zum preußischen Strafgesetzbuch von 1836.

Entwurf zum preußischen Strafgesetzbuch von 1847.

Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs (Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 23. 7. 1918.)

Entwurf der Strafrechtskommission mit Denkschrift 1913.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs von 1911 nebst Begründung.

Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten 1851.

Österreichischer Entwurf von 1912.

Österreichisches Strafgesetzbuch.

Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (August Schmid, Jena 1826).

Preußisches Strafgesetzbuch von 1851.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafgesetzbuchs 1911—1913.

Strafgesetzbuch von 1871.

Strafprozeßordnung.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 nebst Begründung.

II. Kommentare, Lehrbücher und Monographien.

Beling, Der E. 25 im Lichte des Strafprozesses (G.S. Bd. 93, S. 322 ff.).

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 18. Aufl. 1898.

Berner, Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, II. Bd., 1904.

Binding, G. S. 77, Seite 7 ff.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. I^2 1890, II^2 1914.

Ebermayer, Der neue Strafgesetzentwurf. (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Seite 168).

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Das deutsche Strafgesetzbuch (Komment. 1925, 3. Auflage).

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1924.

Gerland, Die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuchs (G. S. 59, S. 81 ff.)

Hälschner, Das System des preußischen Strafrechts, 1868, II.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II, 1887.

Hegler, Fragen des Internationalen Strafrechts (Anlage 1 der Reichstagsdrucksache Nr. 3390.).

Koch-Schacht, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbanken 1926.

v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1927.

Lobe, Lücken im amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs (G. S. 92), Seite 53 ff.

Loewe, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 1925.

Merkel, In Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts B. 3, S. 255 ff. und S. 784 ff.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1922.

Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.

Nußbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, 1925.

Oetker, Über den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht (G. S. 93, S. 1 ff.).

Oppenhoff, Strafgesetzbuch (Kommentar 1896).

Ortloff, Die strafbaren Handlungen nach Deutschlands Reichsrecht und Praxis, 1883.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1879.

Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Kommentar, 1881.

Schoetensack, im G. S. Bd. 91, S. 397.

Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil Bd. 3, 1906. (Kohler).

Warhanek, Die Falschmünzerei (Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Seite 295/97).

Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Bd. II, 1825.

v. Weber: Die Geldfälschungsverbrechen nach dem Entwurf von 1925, (G. S. 93).

Weber, Die „Absicht" im Lichte des neuen Entwurfs (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1925, S. 1177.)

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch 1911.

Lebenslauf.

Am 3. April 1901 wurde ich in Jerusalem (Palästina) als Sohn des damaligen Deutschen Konsulatssekretärs Jonathan Paulus und seiner Ehefrau Pauline geboren. Nach Absolvierung der Deutschen Evang. Gemeindeschule und der Höheren Deutschen Schule in Jerusalem besuchte ich seit Herbst 1917 das Realgymnasium in Stuttgart, das ich im Frühjahr 1920 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Von 1920 bis 1922 war ich im Bankfach tätig. Seit Herbst 1922 widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen, Berlin und München. Im Frühjahr 1927 legte ich in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung ab; seither bin ich als Referendar beim Amtsgericht Stuttgart I beschäftigt.